

Schutz des vorpersonalen menschlichen Lebens im Mutterleib in moraltheologischer Sicht

1. Geschichtlicher Überblick über die Lehren vom Beginn des spezifisch menschlichen Lebens im vorgeburtlichen Zustand.

Schon Augustinus bezweifelte, ob man jemals wissen werde, „wann der Mensch im Mutterleib zu leben anfängt“¹. Im Grunde genommen stehen wir immer noch vor dieser Frage trotz zahlreicher moderner Erkenntnisse der Humanbiologie, von denen man früher keine Ahnung hatte. Es geht weniger darum, wann das menschliche Leben im biologischen Sinne entsteht – darüber dürfte es kaum Meinungsverschiedenheiten geben², sondern von welcher Entwicklungsstufe an die Leibesfrucht als geistbeseeltes Wesen, als Person und somit als Träger spezifisch menschlicher Rechte anzusehen ist. Bereits im Altertum (Hippokrates, Aristoteles) hat man sich Gedanken über den Zeitpunkt der Beseelung gemacht, wobei die Ansicht vorherrschte, es gebe ein mehr oder weniger langes vormenschliches Stadium in der Embryonalentwicklung (*foetus non formatus, inanimatus*)³.

Von einigen Ausnahmen abgesehen (Tertullian, Gregor v. Nyssa) setzte sich auch in der Patristik die Ansicht durch, daß die Beseelung im Mutterschoß erst erfolge *formato iam corpore*⁴. Entsprechende von Hieronymus⁵ und Augustinus⁶ stammende bzw. letztem zugeschriebene Äußerungen, von Gratian in sein Decretum⁷ und von Petrus Lombardus in seine Sentenzenbücher⁸ aufgenommen, übten einen entscheidenden Einfluß auf die späteren Theologen aus. Unterstützt wurde diese die Geistbeseelung erst in einen späteren Zeitpunkt verlegende Auffassung durch Übernahme der aristotelischen Biologie⁹. Das kirchliche Strafrecht hielt an der Unterscheidung zwischen *foetus inanimatus* und *foetus animatus* in Bezug auf die durch *procuratio abortus* bewirkte Exkommunikation fest bis zur Bulle *„Apostolicae Sedis moderationi“* Pius' IX. (1869) und in bezug auf die Strafe der Irregularität und der *privatio beneficiorum* bis

¹ Enchiridion de fide, spe et caritate c. 86. Text und Übersetzung hg. von J. Barbel. Düsseldorf 1960, 148.

² Vgl. E. Blechschmidt, Das Genetische Grundgesetz, in: StdZ 175. Bd. 90 (1964/65) 52: „Das früher noch offene Problem, ob ein menschlicher Keim im II. Embryonalmonat oder schon früher als Mensch aufzufassen ist, ist seither geklärt, weil wir heute wissen, daß ein menschliches Ei, vom menschlichen Samen befruchtet, ein menschlicher Organismus ist und es auch während seiner ganzen Entwicklung vom Tag der Befruchtung bis zum Tode bleibt.“ Vgl. dess. Autors „Vom Ei zum Embryo. Die Gestaltungskraft des menschlichen Keims“. Reinbek bei Hamburg 1970, 34 f.

³ Vgl. B. Schöpf, Das Tötungsrecht bei den frühchristlichen Schriftstellern bis zur Zeit Konstantins. Regensburg 1958, 114 f und die dort angegebene Literatur; ferner A. Niedermeyer, Handbuch der speziellen Pastoralmedizin. Bd. III. Wien 1950, 106 f und J.F. Donceel, Immediate Animation and Delayed Hominization, in: ThSt 31 (1970) 76 f.

⁴ Gennadius, De ecclesiasticis dogmatibus c. 24 (PL 58, 984). Vgl. zur Lehre der Väter A. Eschbach, Disputationes physiologico-theologicae. Brüssel-Genf 1884, 142–152; speziell zu Tertullian Schöpf a. a. O. 130 f.

⁵ Ep. 121 Ad Algasiam q. 4 (PL 22, 1015): „Semina paulatim formantur in utero, et tamdiu non reputatur homicidium, donec elementa confecta suas imagines membraque suscipiant.“

⁶ Quaest. in Hept. lb. II, Quaest. Exodi q. 80 (CChr 33, 111); Quaest. Vet. et Novi Test. q. 23 (CSEL 50, 49–51). Letzteres Werk ist pseudoaugustinisch; es wird dem Ambrosiaster zugeschrieben (vgl. LThK⁸ I, 425).

⁷ cc. 8–10 C 32 q. 2.

⁸ lb. IV, d. 31, c. 4.

⁹ Vgl. zu Albert d. Gr. A. Delorme, La morphogénèse d'Albert le Grand dans l'embryologie scolastique, in: RThom 36 (1931) 352–360; zu Thomas A. Mitterer, Die Zeugung der Organismen, insbesondere des Menschen, nach dem Weltbild des hl. Thomas von Aquin und dem der Gegenwart. Wien 1947, 163–170; ferner Donceel a. a. O. 78–85.

zum Inkrafttreten des CIC (1918)¹⁰. Für die Bemessung der beiden Stadien der Föta-entwicklung waren im kirchlichen Rechtsbereich die von Lv 12, 2 ff. beeinflussten Angaben der *Glossa ordinaria* des Johannes Andreae († 1348) zu den Clementinen maßgebend: die Beseelung des männlichen Embryos erfolgt nach 40, die des weiblichen nach 80 Tagen, wie es ungefähr der aristotelischen Ansicht entsprach¹¹.

Seit Beginn des 17. Jh.s vollzog sich nach und nach ein Umschwung in der Auffassung vom Zeitpunkt der Beseelung. Der berühmte belgische Arzt Feynes (Fienus) veröffentlichte 1620 seine Schrift *De formatrice foetus liber, in quo ostenditur animam rationalem infundi tertia die*, zu der er in den folgenden Jahren noch zwei Ergänzungen herausgab¹². 1658 erschien zu Lyon eine *Disputatio de ministrando baptismo humanis foetibus abortivorum* von Hieronymus Florentinus, der mit der Wahrscheinlichkeit einer Beseelung unmittelbar nach der Empfängnis rechnete und daher die Taufe auch noch so kleiner abortierter Embryonen forderte, solange ihr Abgestorbensein nicht sicher feststehe¹³. Bald darauf wurde posthum eine ausführliche Studie des angesehenen Leiters des Gesundheitswesens im Kirchenstaat, Zacchias († 1659), einer Autorität auf dem Gebiet der gerichtlichen Medizin, veröffentlicht (1660): *De foetus humani animatione*¹⁴. Die Behauptungen einiger zeitgenössischer Ärzte kritisierend, daß sich die Seele bereits im männlichen Samen befinde und aus diesem traduziert werde, vertritt er die Auffassung, die menschliche Geistseele werde im ersten Moment der Empfängnis von Gott geschaffen und dem Fötus eingegossen¹⁵. Diese Ansicht von der Simultanbeseelung¹⁶ setzte sich, vor allem in der medizinischen Wissenschaft jener Zeit, in wachsendem Maße durch. Nicht wenig trug dazu bei die in der 2. Hälfte des 17. Jh.s sich vollziehende Entdeckung der Funktionen der weiblichen Ovarien. Man erkannte, daß auch für die menschliche Entwicklung der Satz gilt: *Omne vivum ex ovo*, und nahm an, daß im Ovulum alle Organe des Embryos en miniature bereits

¹⁰ Vgl. *Wetzer-Welte* X, 456; J. B. Sägmüller, *Lehrbuch des kath. Kirchenrechts*. I. Bd. Freiburg 1914³, 227.

¹¹ *Glossa in Clem. 1, 1 (ad verba: simul unitas): „... non infunditur [anima] nisi organizato embryone et bene habilitato ad ipsam recipiendam ... Quod dicunt quidam fieri per differentiam sexuum a 40. vel 80. die a conceptione embryonis.“ Clementis Papae Quinti Constitutiones cum suis glossis. Turin 1588, col. 8. — Zum älteren kanonischen Recht vgl. auch Niedermeyer a. a. O. 86—90.*

¹² *Thomas Fienus, De formatione foetus liber secundus, in quo prioris doctrina plenius examinatur et defenditur. Löwen 1624; Pro sua de animatione foetus sententia apologia adversus Antonium Ponce Sancta-Crux. Löwen 1629. Vgl. zu Feynes das Biographische Lexikon der hervorragendsten Ärzte aller Zeiten und Völker, hg. von A. Hirsch. Bd. II. Berlin-Wien 1930², 512.*

¹³ Zu den Schwierigkeiten, die Florentinus mit der kirchlichen Zensur hatte, vgl. H. Reusch, *Der Index der verbotenen Bücher*. Bd. II. Bonn 1885, 427 f.

¹⁴ Die Studie ist enthalten in: *Paulus Zacchias, Quaestiones medicolegales*. Ib. IX, tit. I: *De foetus animatione*. Rom 1660. Das 1.—7. Buch dieses Werkes hatte Zacchias von 1621 ab erscheinen lassen. Vgl. zu Zacchias das in Anm. 12 erwähnte Biogr. Lexikon, Bd. V, Wien-Berlin 1934², 1020 f.

¹⁵ Ib. IX, tit. I, q. III (Nürnberg 1726, 699—707). Zacchias war auf die Frage *Quot dierum spatio animetur conceptus* bereits in dem viel früher erschienenen 1. Buch seines Werkes zu sprechen gekommen, wo er noch die Meinung vertrat, erst nach 60 Tagen hätten sowohl männliche wie weibliche Leibesfrüchte ausnahmslos als beseelt zu gelten (Ib. I, tit. II, q. IX, n. 24 [p. 53]).

¹⁶ In der Literatur wird gewöhnlich Albert d. Gr. als der Hauptvertreter dieser Theorie hingestellt. *Delorme* a. a. O. 354 bemerkt jedoch: „La première solution [création de l'âme raisonnable dès le premier moment de la conception], communément admise aujourd'hui, n'est pas celle d'Albert. Nous croyons même pouvoir dire qu'il ne la mentionne nulle part.“ Der zweifellos vorhandene Unterschied in der Auffassung Alberts und seines Schülers Thomas bezieht sich in erster Linie darauf, ob in dem menschlichen Embryo mehrere aufeinanderfolgende Seelen oder nur eine, nämlich die Geistseele, anzunehmen seien. Daß diese sich nur mit einem ausreichend organisierten menschlichen Körper verbinden könne, war allgemeine mittelalterliche (und spätere) Ansicht, vgl. *Eschbach* a. a. O. 160.

enthalten seien¹⁷, so daß die Geistseele von Anfang an einen völlig ausreichend präparierten Körper als ihr Substrat vorfinde¹⁸.

Die Theologen blieben jedoch noch lange Zeit der traditionellen Theorie der späteren Beseelung treu, für die man in der Septuaginta-Übersetzung von Ex 21, 22 ein biblisches Fundament zu haben glaubte¹⁹ und die wegen ihrer Geltung im kirchlichen Rechtsbereich offizielles Ansehen genoß. Viva (1708) hält die Ansicht der Ärzte von der sofortigen oder baldigen Beseelung des Fötus für gänzlich unwahrscheinlich²⁰, während Holzmann (1737) ihnen vorwirft, sie redeten ins Blaue hinein²¹. Cangiamila berichtet in seinem Werk *Embryologia sacra* (1745) ausführlich über die neuen naturwissenschaftlichen Erkenntnisse; er meint: der Zeitpunkt der Beseelung bleibe uns verborgen und seine Kenntnis sei dem Schöpfergott und den Engeln vorbehalten²². Alphons v. L. (1748) berichtet von der zu seiner Zeit von den Fachleuten beifällig aufgenommenen Meinung, die Beseelung erfolge zu Beginn der Empfängnis oder nur einige Tage später. Er macht sich diese Lehre aber nicht zu eigen; es sei sicher, daß der Fötus nicht sofort beseelt werde²³. Der naturwissenschaftlich interessierte, fortschrittlichen Ansichten zuneigende Amort (1758) scheint im 18. Jh. der erste Theologe gewesen zu sein, der der neuen Theorie der Simultanbeseelung einen hohen Grad der Wahrscheinlichkeit zubilligte²⁴. Diese Auffassung trat nun auch im nicht-

¹⁷ Vgl. F. E. Cangiamila, *Embryologia sacra sive de officio sacerdotum, medicorum et aliorum circa aeternam parvulorum in utero existentium salutem*. Augsburg 1765, 117: „In his ergo ovis, quae analogae sunt vegetabilium seminibus, omnes embryonis partes praexistunt, quamvis quodammodo in se ipsis involutae.“ — Die erste Auflage dieses weitverbreiteten Werkes erschien in italienischer Sprache 1745. — Was man damals für die weiblichen ovula hielt, waren in Wirklichkeit die Graafschen Follikel. Das wirkliche menschliche Ei wurde erst 1827 von Karl Ernst von Baer entdeckt. — Vgl. auch die ausführlichen Darlegungen von Donceel a. a. O. 92–96.

¹⁸ Cangiamila a. a. O. 129: „... quia anima corpus ipsum reperit sufficientissime praeparatum, ut in eo iam inde ab initio sedem suam figere possit.“

¹⁹ Vgl. Niedermeyer a. a. O. 68 ff; Eschbach a. a. O. 183 f.

²⁰ Dominicus Viva, *Damnatae Theses ab Alexandro VII., Innocentio XI. et Alexandro VIII. ad theologiam trutinam revocatae*. Padua 1749, 272: „Est autem sententia horum medicorum omnino improbabilis.“ Sie entspreche nicht der Praxis der Hl. Pönitentiarie und stehe im Widerspruch zu Ex 21 (LXX).

²¹ Apollonius Holzmann, *Theologia moralis*, t. I, p. II, n. 598 (Venedig 1743, 297): „Respondetur ... hallucinatos ... fuisse medicos illos, qui existimaverunt foetum in primo statim instanti, quo concipitur, animari anima rationali, vel saltem adhuc prima aut secunda aut ad summum tertia die. Ratio est: quia foetus non animatur, antequam sit formatus ... Atqui foetus non formatur statim ac concipitur nec illis tribus primis diebus conceptionem subsequentibus, ut fateri omnes debent.“

²² Cangiamila a. a. O. 137: „Quapropter hodie quoque verissimum iudicatur animationis tempus occultum esse eiusque scientiam Creatori Deo Spiritibusque reservari.“ Doch neigt C. durchaus der Ansicht zu, die Beseelung erfolge bald nach der Empfängnis, weshalb er entschieden für die Taufe aller Fehlgeburten eintritt.

²³ Alphonsus de Liguori, *Theologia moralis*, lb. VI, n. 124 (t. II, Venedig 1773, 107): Alle Fehlgeburten seien sub conditione zu taufen, falls sie als lebend angesehen werden können: „Maxime cum hodie vigeat opinio, non sine plausu a peritis recepta, quod foetus ab initio conceptionis vel saltem post aliquos dies anima informetur.“ So liest man es in der Sakramentenlehre. Bei der Behandlung des 5. Gebotes (lb. III, n. 394, q. 3 [t. I, 164]) heißt es jedoch ganz im Sinne der traditionellen Ansicht: „... male dixerunt aliqui foetum in primo instanti quo concipitur, animari, quia foetus certe non animatur antequam sit formatus.“ Es folgt der Hinweis auf Ex 21 (LXX) und die Feststellung: „Certum est itaque foetum non statim animari.“ — Die Bemerkung von J. Gründel in seinem Aufsatz „Unterbrochene Schwangerschaft“, in: *Theologie der Gegenwart* 13 (1970) 202, die Theologen hätten nur bis in die zweite Hälfte des 17. Jhs hinein zwischen beseelter und unbeseelter Leibesfrucht unterschieden, ist daher zu berichtigen.

²⁴ Eusebius Amort, *Theologia moralis inter rigorem et laxitatem media*. T. I, Augsburg 1758, 424: „... iuxta recentiores medicos probabilius est, foetum iam animari in ipsa conceptione. Certum enim est iuxta modernos philosophos, si non plerosque, saltem plurimos omnia animantia, etiam ipsum hominem, nasci ex ovulo materno, formaliter vel aequivalenter tali. In ovulis autem latere animal in germine et animam, ex ovorum exclusionem extra uterum maternum circa omnia animantia ovipara conspicitur.“

kanonistischen kirchlichen Bereich ihren Siegeszug an, so daß Stattler (ca. 1785) feststellen konnte, sie sei nicht nur probabel, sondern schon fast allgemein angenommen²⁵. Dies setzte sich in verstärktem Maße im 19. Jh. fort²⁶, wo man zu ihren Gunsten auch dogmatische Gründe anführte, wie es z. B. Schwane tut: „So wird namentlich von der Conception des Gottmenschen angenommen, daß er die vollständige menschliche Natur, nicht nur den Leib, sondern auch die belebende Seele in demselben Momente der Conception mit sich vereinigt habe; und die Bulle über die unbefleckte Empfängnis Mariens vom 8. Dec. 1854 sagt, daß die Seele Mariens in dem Momente der Conception vor der Sünde präserviert worden sei“²⁷.

Nichtsdestoweniger fand die alte Theorie von der erst später erfolgenden Beseelung sowohl im vorigen wie in unserem Jh. immer wieder einzelne Anhänger²⁸. Erst recht ist dies in den letzten Jahrzehnten der Fall²⁹. Vertiefte Einsichten in den Prozeß der menschlichen Embryonalentwicklung berechtigen zu der Annahme, daß zum mindesten

²⁵ *Benedictus Stattler*, *Ethica christiana communis*. P. III, sect. 2, n. 1021 (Augsburg 1791, 443). Die 1. Aufl. erschien 1782 ff. — Der Grazer Moralthologe *Anton Luby* († 1802) bringt in seiner *Theologia moralis in systema redacta*, Bd. II, Graz 1782, 117 f, ein langes Zitat aus einem Werk des Prager Medizinprofessors *Phil. Ambros. Marcher*, in dem dieser von der herkömmlichen Ansicht, die Beseelung erfolge erst zu einem späteren Zeitpunkt, entschieden abrückt. Die Theologen befänden sich mit ihrer Meinung im Irrtum, die Seele werde dem Fötus erst eingegeben, wenn das Leben nach Entwicklung und Vervollkommen der Organe beginne: „Discant illi a medicis tunc vitam foetus incipere, ubi conceptio peracta est et eo momento infundi rationalem animam . . . Discant inde, quod nolunt credere, aequae magnum scelus esse conceptum unius aut aliquot dierum expellere atque abortum post plures demum menses procurare.“

²⁶ Vgl. etwa *J. Geishüttner*, *Theologische Moral in einer wissenschaftlichen Darstellung*. II. Teil. Linz 1805, 210: „Die Meinung von der erst nach einiger Zeit erfolgenden Beseelung eines schon vorhandenen wirklichen Leibes setzt gleich falsche Begriffe vom Leibe wie von der Seele voraus.“ — *A. J. Stapf*, *Theologia moralis in compendium redacta*. T. III. Innsbruck 1833³, 87: „Recentiores . . . pene omnes hanc distinctionem sc. inter foetum animatum et inanimatum rejiciunt atque foetum in ipso momento conceptionis animari docent. Revera huic assertioni ratio sat solida suffragatur, eo quod in primo hominis concepti stamine iam totus homo lateat.“ — *B. Fuchs*, *System der christlichen Sittenlehre oder kath. Moralthologie*. Augsburg 1851, 455: „Die Unterscheidung zwischen beseelter und unbeseelter Frucht verschwindet vor dem Richterstuhl der Moral, und dies um so mehr, da die ihr zum Grunde liegende Hypothese auf sehr schwachen Füßen steht und für antiquiert betrachtet werden dürfte.“ — *A. Ballerini*, *Opus theologicum morale in Busembaum medullam*. Vol. II. Prato 1899³, n. 911, ist der Meinung, die Theorie der Simultanbeseelung sei aus physiologischen, philosophischen und theologischen Gründen so gesichert, daß daraus folge, „vix causam subesse, cur de hypothesi foetus inanimati quaestio specialis fiat.“ — Aus dem Rahmen fällt *F. Probst*, *Katholische Moralthologie*. I. Bd. Tübingen 1848, 352, der mit *Alfons v. L.* immer noch der Meinung ist, nach der Beobachtung der Ärzte werde der männliche Fötus am vierzigsten und der weibliche am achtzigsten Tage belebt. Auch *F. Friedhoff*, *Spezielle Moralthologie*, Regensburg 1865, 305, gibt der Meinung der älteren Theologen den Vorzug, daß die Beseelung erst eine Zeitlang nach der Empfängnis stattfinde.

²⁷ *Joseph Schwane*, *Specielle Moralthologie*. III. Teil. Freiburg i. B. 1885², 75. Vgl. *Eschbach* a. a. O. 196 ff.

²⁸ Vgl. *H.-M. Hering*, *De tempore animationis foetus humani*, in: *Angelicum* 28 (1951) 18, der u. a. folgende bekanntere Autoren aufzählt: *Liberatore*, *Zigliara*, *Sanseverino*, *di Maria*, *Kardinal Mercier*, *Remer*, *Sertillanges*, *Prümmer*, *Farges-Barbedette*, *Vermeersch*, *Merkelbach*, *Lanza*. Aus dem vorigen Jh. ist noch *Kleutgen* hinzuzufügen.

²⁹ Es sei (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) hingewiesen auf folgende Veröffentlichungen: *M. Hudeczek*, *De tempore animationis foetus humani secundum Embryologiam hodiernam*, in: *Angelicum* 29 (1952) 162–181; *A. Mitterer*, *Die Beseelung des menschlichen Embryos nach dem Weltbild des hl. Thomas und dem der Gegenwart*, in: *Arzt und Christ* 3 (1957) 13–16; *G. Sauser-M. Vodopivec*, *Mediko-theologische Anmerkungen zum Problem der Humanontogenese*, in: *Gott in Welt*. Bd. II. Freiburg i. B. 1964, 850–872; *Wilfried Ruff*, *Das embryonale Werden des Individuums*, in: *StdZ* 181. Bd. 93 (1968) 107–119 (= Ruff I); *ders.*, *Das embryonale Werden des Menschen*, ebd. 327–337 (= Ruff II); *ders.*, *Individualität und Personalität im embryonalen Werden. Die Frage nach dem Zeitpunkt der Geistbeseelung*, in: *TheolPhil* 45 (1970) 24–59 (= Ruff III); *F. Böckle*, *Um den Beginn des*

im Zeitpunkt der Empfängnis sich die Geistseele noch nicht mit dem Keim verbindet, da aus diesem bis zum Ende der zweiten Woche immer noch Mehrlingsbildungen (Zwillinge) erfolgen können und daher bis dahin das entstehende Leben noch nicht als Individuum festgelegt ist³⁰. Schwierig wird es dann allerdings, im Laufe der menschlichen Embryonalentwicklung die Geistbeseelung näher zu terminisieren. Es dürfte selbstverständlich sein, daß — trotz entgegengesetzter jüdischer Überzeugung³¹ — die Beseelung nicht erst bei der Geburt erfolgt. Vieles spricht dafür, daß sie mit der Ausbildung der embryonalen Gehirnanlage in Beziehung steht, wie es jüngstens Ruff eingehend begründet hat³². Er ist der Ansicht, daß für den Beginn der menschlichen Entwicklung ein nichtgeistiges Seinsprinzip als zureichender Grund für die Erklärung des Bewirkten genüge, wie es auch sonst als impetus in organischer Materie bei der Weitergabe des Lebens am Werke sei³³. Freilich sei auch schon in diesem Stadium der menschliche Werdeprozeß als artspezifisch charakterisiert, „ohne daß er jedoch in seinem Beginn durch eine Geistseele erklärt werden müßte“³⁴. Diese werde erst dann gefordert, wenn es um die Ausbildung einer „für Geist spezifischen leiblichen Wirklichkeit“ gehe. „Eine solche biologische Zuständigkeit muß schon die frühe Großhirnbildung eines menschlichen Keims darstellen“³⁵. Denn die Großhirnrinde ist „das entscheidende Organ, dessen funktionsfähige Strukturen Geistigkeit in ihren verschiedenen Ausprägungen ermöglichen“³⁶. Die irreversible Anlage des Großhirns vollzieht sich nach Ruff zwischen dem 15. bis höchstens 40. Entwicklungstag nach der Befruchtung. Innerhalb dieser Spanne wäre also mit dem Beginn der Geistbeseelung zu rechnen, ohne daß ein genauerer Zeitpunkt angegeben werden könnte³⁷. Andere moderne Autoren rücken diesen Termin noch bedeutend höher hinauf³⁸.

So ist es uns nach dem heutigen Stand der Humanembryologie nicht verwehrt, mit der Möglichkeit eines mehr oder weniger langen vopersonalen Stadiums in der Entwicklung des menschlichen Embryos oder Fötus zu rechnen. Damit gewinnt die Unterscheidung zwischen *foetus inanimatus* und *foetus animatus*, die man schon für antiquiert gehalten hatte, erneut Bedeutung. Dabei will es der Zufall, daß die früher bei männlichen Föten für so wichtig gehaltene Zahl 40 bei einigen Autoren³⁹ — wenn auch unter anderer Begründung — wieder zu Ehren kommt. So dürfte die Unter-

Lebens, in: Arzt u. Christ 14 (1968) 61–73; G. Siegmund, Beginn des individuellen menschlichen Lebens, in: Theologie der Gegenwart 12 (1969) 165–171; J. F. Donceel, Immediate animation and delayed hominization, in: ThSt 31 (1970) 76–105; G. Kellermann, Wann beginnt das Leben? in: Publik v. 30. 10. 1970 S. 20; H. Rotter, Die Geistbeseelung im Werden des Menschen, in: ZKTh 93 (1971) 168–181.

³⁰ Vgl. Hudeczek a. a. O. 168 ff; Mitterer a. a. O. 13 f; Ruff I a. a. O. 117 ff; Ruff III a. a. O. 43 ff.

³¹ Vgl. G. H. Williams, Religious Residues and Presuppositions in the American Debate on Abortion, in: ThSt 31 (1970) 19 ff. — Übrigens wurde von Innozenz XI. 1679 die These verworfen: „Videtur probabile, omnem foetum (quamdiu in utero est) carere anima rationali et tunc primum incipere eandem habere, cum paritur: ac consequenter dicendum erit, in nullo abortu homicidium committi.“ Vgl. DS n. 2135, wo auch die Quellen angegeben sind.

³² Ruff II a. a. O. 332 ff; Ruff III a. a. O. 46 ff.

³³ Ruff III a. a. O. 52 f; vgl. Hudeczek a. a. O. 177.

³⁴ Ruff III 53.

³⁵ Ebd. 54.

³⁶ Ebd. 47.

³⁷ Ebd. 49; 54.

³⁸ Donceel a. a. O. 101 zitiert H. de Dorlodot, A Vindication of the Mediate Animation Theory (in: E. C. Messenger, Theology and Evolution. London 1949, 260), der es für sehr wahrscheinlich hält, „that the organization necessary in order that the brain may be said to be human is completed only during the third month after conception, and in fact nearer the end of the month rather than the beginning“. Vgl. auch Sauser-Vodopivec a. a. O. 871, die die kritische Phase der Humanontogenese in den 3. bis 5. Monat verlegen.

³⁹ Besonders deutlich bei Kellermann a. a. O., der dem menschlichen Keim genau vom 40. Tag nach der Befruchtung die besondere Schutzwürdigkeit zuspricht, die einem Menschen zukommt.

suchung von Interesse sein, welche ethischen Konsequenzen die früheren Moraltheologen aus der genannten Unterscheidung gezogen hatten: inwieweit und mit welcher Begründung verteidigten sie die Unantastbarkeit des fötalen Lebens im unbeseelten Zustand?

II. Die grundsätzliche Verwerfung der Abtreibung des noch nicht beseelten Fötus bei mittelalterlichen und neuzeitlichen Theologen.

Im *Decretum Gratiani* wie im *Sentenzenwerk* des Lombarden war unter Berufung auf Vätertexte bereits klar gesagt worden, daß die Abtreibung nur im Falle eines *foetus animatus* formell als Mord zu gelten habe⁴⁰. Nichtsdestoweniger fiel bei den mittelalterlichen Theologen auch ein strenges Verdikt auf die Beseitigung der unbeseelten Leibesfrucht und ebenfalls — gleichsam auf die Vorstufe dazu — auf die Darreichung sog. *venena sterilitatis*, die eine zeitweilige Empfängnisverhinderung bewirken sollten. Vermeintlich wirksame Maßnahmen dieser Art waren schon in der Antike bekannt⁴¹ und werden von mehreren Kirchenvätern erwähnt⁴². In einigen abendländischen Bußordnungen wird diese Methode der Empfängnisverhütung wie auch die auf gleiche Weise hervorgerufene Abtreibung (*per potionem*) als Zauberei (*maleficium*) gewertet⁴³. Hieronymus⁴⁴ und Augustinus⁴⁵ hatten bereits Sterilisierung und Abtreibung koordiniert. Die Augustinusstelle wurde von Petrus Lombardus übernommen⁴⁶, was Anlaß zu ihrer Erläuterung in den *Sentenzenkommentaren* bot. Thomas v. A. bezieht sich dabei nur auf die *venena sterilitatis*, deren Gebrauch er für schwer sündhaft und widernatürlich hält. Die Tat ist jedoch geringfügiger als Mord, da die Empfängnis auch noch aus einem anderen Grunde nicht zustande hätte kommen können⁴⁷. Bonaventura kommentiert die Abtreibung der unbeseelten Leibesfrucht: der Täter ist kein Mörder der Tat nach, wohl aber seinem perversen Willen nach; es handelt sich nicht um ein *homicidium*, sondern um ein *maleficium*, also um ein schweres Vergehen, das umso ernster zu bewerten ist, als hier in klarer Erkenntnis gegen die Natur gehandelt wird, wofür (im Sinne des Ulpianischen Naturbegriffs) das Verhalten der Tiere zeugt, die auf die Geburt ihrer Nachkommenschaft warten (d. h. nichts dagegen unternehmen)⁴⁸.

Diese Begründung wurde von späteren Autoren nicht geteilt, wenngleich man am grundsätzlichen Verbot der Abtreibung auch im vorbeseelten Stadium festhielt. Nach

⁴⁰ Vgl. oben Anm. 5–8.

⁴¹ Vgl. die ausführlichen Angaben bei J. T. Noonan, *Contraception. A History of Its Treatment by the Catholic Theologians and Canonists*. Cambridge, Mss. 1965, 11 ff. Die Studie dess. *Abortion and the Catholic Church. A Summary History*, in: *Natural Law Forum* 12 (1967) 85–131, war uns leider nicht zugänglich.

⁴² Vgl. Hippolyt, *Philosophoumena* 9, 12 (GCS 26, 250); Chrysostomus, In ep. ad Rom., hom 24, 4 (PG 60, 626); Hieronymus, Ep. 22, 13 (CSEL 54, 160); Augustinus, *De nupt. et conc.* 1, 15 (CSEL 42, 230); Cäsarius v. Arles, *Sermo* 1, 12 (CChr 103, 9); 44, 2 (CChr 103, 196); 51, 4 (CChr 103, 229).

⁴³ Vgl. Noonan a. a. O. 155–161. Schon in der griechisch-römischen Antike brachte man die Wirkung solcher Tränke mit Magie in Verbindung, vgl. Noonan 25 ff.

⁴⁴ Ep. 22, 13 (CSEL 54, 160).

⁴⁵ *De nupt. et conc.* 1, 15 (CSEL 42, 230): „Aliquando eo usque pervenit haec libidinosa crudelitas vel libido crudelis, ut etiam sterilitatis venena procuret et si nihil valuerit, conceptos fetus aliquo modo intra viscera extinguat ac fundat, volendo suam prolem prius interire quam vivere, aut si in utero iam vivebat, occidi ante quam nasci, prorsus si ambo tales sunt, coniuges non sunt: et si ab initio tales fuerunt, non sibi per conubium, sed per stuprum potius convenerunt, si autem non ambo sunt tales, audeo dicere: aut illa est quodam modo mariti meretrix aut ille adulter uxoris.“ — Zur Erläuterung s. Noonan 136 f.

⁴⁶ Ib. IV. sent., d. 31, c. 3. Die Stelle findet sich auch bei Gratian c. 7 C 32 q. 2. *Pius XI.* zitierte sie im ganzen Wortlaut in seiner Enzyklika *Casti connubii*.

⁴⁷ In IV. sent., d. 31, exp. text. Vgl. auch Albertus M., In IV. sent., d. 31, a. 18.

⁴⁸ In IV. sent., d. 31, dub. 4 (Op. omn. t. IV, Quaracchi 1889, 727 f.).

Cajetan (1523) geht es in diesem Fall um ein schwer sündhaftes *homicidium imperfectum*, da die Tat, soviel an ihr liegt, dahin tendiert, das schon begonnene Leben eines Menschen hinwegzunehmen, mag es sich auch noch nicht um einen wirklichen Menschen handeln⁴⁹. Henríquez, der erste Verfasser einer (recht unvollständigen) *Summa theologiae moralis* (ca. 1590), sieht die Verwerflichkeit darin, daß der Täter den natürlichen Weg verlegt, auf dem Gott, der Urheber der Natur, auf Grund eines ‚konaturalen Paktes‘ einem werdenden Menschen das Leben geschenkt hätte⁵⁰. Nach Molina (1600) liegt eine schwere Sünde gegen das 5. Gebot vor, insofern die Hervorbringung eines Menschen verhindert wird. Das bedeutet auch in zivilrechtlicher Hinsicht einen strafwürdigen Tatbestand, da es einen schweren Schaden für den Staat, den zu erzeugenden Menschen und bisweilen auch für andere mit sich bringt⁵¹. Für das Kirchenrecht weist Molina hin auf den Kanon *Si aliquis* im 5. Buch der Dekretalen Gregors IX., in dem es heißt, wer bei einem Mann oder einer Frau durch einen Trank oder sonstwie das Entstehen von Nachkommenschaft unmöglich mache, sei wie ein Mörder zu behandeln⁵². Den Grund für diese strenge Beurteilung sieht Molina darin, daß der Täter die Entwicklung des Lebens eines Menschen aus seinen natürlichen Ursachen verhindert habe, was eine schwere Sünde sei, so wie jener, der einen Menschen tötet, es hindert, daß dessen Leben weitergeht⁵³. Verwandt damit ist die teleologische, von der Natur und Zweckbestimmung der Zeugung ausgehende Begründung, wie sie z. B. Azor (1611) auf eine später öfters zitierte kurze Formel brachte: die fragliche Maßnahme ist gegen die Ordnung der Natur oder der Zeugung, denn die Leibesfrucht wird von Natur aus dazu empfangen, daß sie beseelt werde und dann als beseelte geboren werde⁵⁴.

⁴⁹ *Summula Caietani*, s. v. *aborsus* (Lyon 1596, 1). Vgl. ebd. s. v. *interrogationes confessorum* (p. 380): „Si etiam procuravit aborsum ante vivificatum foetum, sc. primo mense, quia etiam mortale est, minus malum tamen“ (als beim foetus animatus). Vgl. ferner *Sylvester Prierias*, *Summa Sylvestrina*, de aborsu (P. I, Venedig 1601, 4): „... est mortale ... : quia est contra bonum prolis generandae.“

⁵⁰ *Henricus Henríquez*, *Summa theologiae moralis*, lb. XI, c. 16, n. 8 (t. I., Mainz 1613, 679): „Foemina peccat . . . gravius (als bei der Einnahme sterilisierender Drogen) si diu retentum [semen] expellat medicamento aut phlebotomia seu venae incisione, etiam antequam foetus sit anima rationali praeditus, puta ante quadragesimum diem: quia impedit naturalem viam qua auctor naturae Deus connaturali pacto fuisset homini futuro vitam daturus.“

⁵¹ *Ludovicus Molina*, *De iustitia et iure*, tr. III, disp. 27, n. 1 (t. IV, Genf 1733, 69): „... quamvis in tali abortu homicidium non intervenit, illud tamen est grave peccatum, suo etiam modo contra quintum decalogi praeceptum, si voluntarie fiat, quatenus impeditur hominis generatio dignumque poena in exteriori ac saeculari foro, quatenus id cedit in grave reipublicae, hominis generandi et interdum aliorum damnum.“

⁵² c. 5 x 5, 12: „Si aliquis causa explendae libidinis vel odii meditatione homini aut mulieri aliquid fecerit vel ad potandum dederit, ut non possit generare aut concipere vel nasci soboles, ut homicida teneatur.“ Die Formulierung findet sich erstmals in dem Werk *Reginos von Prüm*, *De synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis* II, 89 (PL 132, 301). *Burchard von Worms* übernahm den Text in sein *Decretum* XVII, 57 (PL 140, 933) als Kanon 30 des Konzils von Worms (868) und als solcher steht er in den Dekretalen Gregors IX. Vgl. *Noonan* a. a. O. 168 f; 178.

⁵³ A. a. O. n. 6 (70): „... quatenus vitam hominis, ne sequeretur ex suis naturalibus causis, impedit, quod grave est peccatum; sicut, qui hominem interficit, impedit, ne vita illius ulterius progrediatur.“ — Vgl. dasselbe Argument später bei *Alfons v. L.*, *Theol. mor.*, lb. III, n. 394 (t. I, Venedig 1773⁷, 163): „Certum est quod expellere foetum, quamvis inanimatum, per se est peccatum mortale et expellens de homicidio tenetur . . . quia, licet vitam hominis non adimat, proxime tamen vitam hominis impedit.“ — Ähnlich wie Molina äußert sich auch *Guillelmus Estius*, *In IV.*, d. 31, § 3 (t. VI, Venedig 1778, 176). Vgl. *In III.*, d. 37, § 18 (t. V, Venedig 1777, 232): „... homicidae non sunt . . . humanae tamen vitae praestant impedimentum et ideo cum homicidis partem sortiuntur.“

⁵⁴ *Joannes Azorius*, *Institutiones morales*, P. III, lb. II, c. 4 (t. III, Köln 1618, 149): „Dico esse peccatum, quia est contra ordinem naturae: nam a natura foetus concipitur, ut animetur et animatus edatur in lucem.“ Diese Formel findet sich später u. a. bei *G. Antoine*, *Theologia moralis universalis*, tr. de iustitia et iure, P. III, c. 2, q. 5 (t. I, Venedig 1768, 294).

Auch Sylvius (ca. 1630) weist hin auf das grundsätzliche Verbot der Empfängnisverhinderung, das die Abtreibung miteinschließe. Solches Tun ist gegen die Natur und den natürlichen Zweck der Zeugung, es ist schwere Sünde und widerspricht dem Naturrecht⁵⁵. Hundert Jahre später (1759) gibt Alfons v. L. die gleiche Begründung: wenn auch bei dieser Art der Abtreibung keinem Leben Schaden zugefügt werde, so doch der Natur der Fortpflanzung⁵⁶. Einige Theologen des 17. Jh.s beriefen sich in diesem Zusammenhang auf eine Äußerung Tertullians: „Wir dürfen, da der Mord uns ein für allemal verboten ist, auch den Fötus im Mutterleib, während noch das Blut zur Bildung eines Menschen absorbiert wird, nicht zerstören. Die Geburt verhindern, ist nur eine Beschleunigung des Mordes, und es verschlägt nichts, ob man ein schon geborenes Leben entreißt oder ein in der Geburt begriffenes zerstört. Was erst ein Mensch werden soll, ist schon ein Mensch; ist ja doch auch jede Frucht schon in ihrem Samen enthalten⁵⁷.“ Man war überzeugt, daß Tertullian diese Worte auch auf die unbeseelte Leibesfrucht beziehe⁵⁸. Dementsprechend deutete man die Beschleunigung des Mordes (*homicidii festinatio*), von dem in dem Zitat die Rede ist, nicht im Sinne eines wirklichen Mordes, sondern — so wie der Embryo ein *homo in potentia* ist — als eine potentielle Vernichtung, gleichsam als eine vorweggenommene und insofern beschleunigte Tötung (*quasi occisio anticipata ac proinde festinata*)⁵⁹. Ebenfalls als *homicidium anticipatum* bezeichnete diesen Tatbestand noch im vorigen Jh. der französische Moralthologe Gury (1850)⁶⁰.

III. Das schwankende Urteil früherer Theologen über die Zulässigkeit der Abtreibung des unbeseelten Fötus bei schwerwiegender therapeutischer Indikation.

Solange man überhaupt in der Vergangenheit mit der Existenz von unbeseelten Leibesfrüchten rechnete, also bis in die 2. Hälfte des 18. Jh.s, traten die katholischen Theologen einhellig ein für das grundsätzliche Verbot abortiver Maßnahmen auch in diesem Frühstadium der menschlichen Entwicklung. Es bleibt dann aber immer noch die Frage offen, ob nicht in gewissen Notsituationen dieser Eingriff in das werdende Leben gestattet sein könnte. Für den Fall einer lebensbedrohenden Krankheit der Schwangeren lag bereits im Mittelalter eine Äußerung des Johannes von Neapel († nach 1336) vor⁶¹, die über die *Summa theologica* Antonins von Florenz († 1459)⁶² auch in der Neuzeit weite Verbreitung erlangte: ein Arzt, der durch ein Medikament einen *foetus animatus* abtreibt, sündigt schwer, denn er ist die Ursache des leiblichen und geistlichen Todes eines werdenden menschlichen Lebens. Wenn er das Abortivum nicht verabreicht, trifft ihn kein Vorwurf, denn er war nicht verpflichtet dazu, ja er durfte es gar nicht, wie ja auch ein vom Kirchenrecht übernommener Leitsatz des

⁵⁵ Franciscus Sylvius, Comment. in S. th. Thomae Aquin., In II II q. 64, a. 7, q. 4, concl. 3 (t. III, Venedig 1726, 340): „... directe et per se procurare abortum, etiam ante animationem, est peccatum mortale iuri naturali contrarium: prolis enim conceptionem, quae nata est sequi ex copula carnali, impedire, est contra naturam naturalemque finem generationis; quod proinde nullo bono fine honestari potest.“

⁵⁶ Alphonsus de Liguori, Homo Apostolicus, tr. 8, c. 2, q. 4, n. 22 (t. I, Venedig 1833, 107): „... quia si nullius vitae nocetur, saltem nocetur naturae generationis.“

⁵⁷ Tertullianus, Apologeticum 9, 8 (CSEL 69, 24). Die Übersetzung des Zitats ist Schöpf a. a. O. 132 entnommen.

⁵⁸ Vgl. Theophilus Raynaudus, De ortu infantium contra naturam per sectionem caesaream, n. 34 (Op. omn. t. XIV, Lyon 1665, 302), ferner Joannes Angelus Bossius, De effectibus contractus matrimonii, c. 9, § 4, n. 74 (Lyon 1655, 295). Zu Widersprüchen bei Tertullian vgl. Schöpf 130 f.

⁵⁹ Vgl. Raynaudus a. a. O. n. 35 (p. 303); Bossius a. a. O. n. 76 (p. 295).

⁶⁰ Joannes Petrus Gury, Compendium theologiae moralis, P. I, n. 402 (Regensburg 1862, 155).

⁶¹ Quodlibetum 10. Vgl. zu Johannes LThK² V, 1064.

⁶² Summa theol., P. III, tit. 7, c. 2, § 2 (Verona 1740, 283).

Ambrosius besagt: „Wenn man dem einen nicht nützen kann, ohne dem anderen zu schaden, empfiehlt es sich, keinem zu helfen als einem wehe zu tun⁶³.“ Anders beurteilt jedoch Johannes und mit ihm Antonin die Sachlage, wenn der Fötus noch nicht beseelt ist: dann muß der Arzt die Abtreibung bewirken. Er verhindert so zwar die Beseelung des Embryos, ist aber nicht Ursache für den Tod eines Menschen; außerdem befreit er die Mutter vom Tode⁶⁴. Antonin fügt hinzu, daß diese Maßnahme nur erlaubt sei im Falle der sicheren Kenntnis von der noch nicht vorhandenen Beseelung, weil sich der Arzt sonst der Gefahr der Tötung eines Menschen aussetze.

Diese Lehre wurde in der 2. Hälfte des 16. Jh.s und auch später von maßgeblichen Theologen übernommen⁶⁵, wenngleich Petrus a Navarra (1593), einer ihrer Gegner, behauptete, daß alle Autoren auch in diesem Fall die direkte Verursachung der Abtreibung als schwere Sünde ansähen⁶⁶. Sánchez (1603), auf lange Zeit eine der größten Autoritäten auf dem Gebiet des Eherechtes und der Ehemoral, stellt diesen Irrtum richtig. Er vermag allein 12 Werke aufzuzählen, in denen die fragliche These in Abhängigkeit von Antonin vertreten wird⁶⁷. Sánchez machte sich diese Lehre selbst zu eigen und gab ihr eine Begründung, die ihr in der Folgezeit bis weit in das 18. Jh. hinein Anhänger sicherte, aber auch entschiedene Ablehnung erfuhr. Er läßt sich vor allem durch zwei Argumente bewegen, die Beseitigung des *foetus inanimatus* im Falle einer lebensbedrohenden Erkrankung der Schwangeren für erlaubt zu halten: 1. Man hat es in diesem Frühstadium, wo die Vernunftseele als wesensbestimmender Faktor im Fötus noch nicht vorhanden ist, nur mit einem Organ des mütterlichen Schoßes (*pars viscerum*) zu tun, das angesichts der Lebensgefahr der Mutter nicht erhalten zu werden braucht, zumal im Falle, daß diese stirbt, die Leibesfrucht ohnehin nicht beseelt würde. 2. Überdies ist unter diesen Gegebenheiten der Fötus ein Quasi-Aggressor, der die Mutter bedrängt und die Ursache ihres Todes ist; es ist ja auch eine

⁶³ De off. cler. 3, 9 (PL 16, 171): „Denique si non potest alteri subveniri, nisi alter laedatur, commodius est neutrum iuvare, quam gravari alterum.“ Vgl. c. 10 C 14 q. 5.

⁶⁴ A. a. O.: „Si autem puerperium nondum est animatum anima rationali, posset tunc et deberet dare talem medicinam, quia licet impediret animationem talis foetus, non tamen esset causa mortis alicuius hominis: et hoc bonum sequitur, quia liberat matrem a morte; ideo in tali casu debet dare, non in primo. Haec ille Ioannes.“

⁶⁵ U. a. von *Henríquez* a. a. O., der sich von dem Prinzip der Güterabwägung leiten läßt: „Excusatur tamen a peccato si praegnans ob gravem et periculosum morbum sumat pharmacum, quod medici aiunt esse suae salutis necessarium, etiam cum intentione expellendi foetum nondum animatum: habet enim ius praefereendi suam rationalem vitam spei alienae vitae futurae.“ Ferner von *Estius*, In IV. sent., d. 31, § 3.

⁶⁶ *Petrus a Navarra*, De ablatorum restitutione in foro conscientiae, lb. II, c. 3, n. 140 (t. I, Lyon 1593, 209). *Petrus a Navarra* (nicht zu verwechseln mit dem berühmten Doctor Navarrus = Martin von Azpilcueta) war ein Schüler von *Gabriel Vázquez* († 1604), der sich in seinem Tract. de restitutione in foro conscientiae, dub. 6, c. 3, § 2, n. 25 (verfaßt 1583, zuerst veröffentlicht 1617 [Opuscula moralia, Lyon 1631, 67]) ebenfalls ablehnend verhielt. — Zu den Gegnern der Erlaubtheit der Abtreibung im fraglichen Fall zählt auch *Azor* a. a. O., P. II, lb. II, c. 26 (t. II, Köln 1616, 259). — Es verdient Interesse, daß auch ein berühmter zeitgenössischer italienischer Arzt in diese Kategorie einzuordnen ist: *Battista Codronchi* (vgl. über ihn das in Anm. 12 erwähnte Lexikon Bd. II, 62 f) in seinem Werk *De christiana ac tuta medendi ratione*, Ferrara 1591, 69. Er bezeichnet die fragliche Ansicht als nimis absurda et inconveniens aus 3 Gründen: 1. so wenig wir Herr über unser Leben sind, so wenig sind wir es über den Anfang dieses Lebens; 2. jeder Abortus ist mit erheblichen Gefahren verbunden, weshalb anerkannte ärztliche Autoritäten grundsätzlich dagegen sind; 3. dies gilt erst recht bei einer kranken Schwangeren, der durch die Abtreibung schwerster Schaden zugefügt wird. Die Kanonisten und Summisten, die für die Erlaubtheit der Abtreibung des unbeseelten Fötus eintreten, seien von unerfahrenen und in der maßgeblichen Literatur unbelesenen Ärzten getäuscht worden.

⁶⁷ *Thomas Sánchez*, De sancto matrimonii sacramento, lb. IX, disp. 20, n. 9 (t. III, Venedig 1712, 171).

gegenwärtige Gefahr vorhanden, die nach dem Urteil der Ärzte auf andere Weise nicht vermieden werden kann⁶⁸.

Die Auffassung, die Leibesfrucht sei ein Teil des mütterlichen Organismus, stammt aus dem römischen Recht: *partus antequam edatur, mulieris portio est vel viscerum*⁶⁹. Während hier kein Unterschied bezüglich der Entwicklungsstadien gemacht wird, will Sánchez diese Bezeichnung nur auf den *foetus inanimatus* angewandt wissen. Nach der Beseelung kann davon keine Rede mehr sein, denn dann hat man es mit einem unschuldigen Menschen zu tun, dessen Tötung zu betreiben absolut verwerflich (*intrinsece malum*) ist⁷⁰. Auch kann nur der *foetus inanimatus* als Angreifer auf das Leben der Mutter betrachtet werden, und dies nur dann, wenn sich schon in diesem Frühstadium der Schwangerschaft entsprechende Komplikationen ergeben, nicht aber, wenn solche auf Grund früherer Erfahrungen erst später bei der Geburt befürchtet werden. Es scheidet auch der Fall aus, daß es sich um die Folgen eines unerlaubten Geschlechtsverkehrs handelt und nun der Verlust der Ehre oder gar die Tötung droht. „Denn in diesen Fällen ist der Fötus kein Aggressor und die Gefahr ist nicht gegenwärtig, sondern entfernt, und es kann ihr auf andere Weise begegnet werden“⁷¹.

Sánchez war sich im klaren darüber, daß der von Johannes von Neapel, Antonin u. a. vertretenen und von ihm weiter ausgebauten Lehre von der in der genannten Notsituation gegebenen Erlaubtheit der Abtreibung eines *foetus inanimatus* nur dann Probabilität zukommen konnte, wenn er einen damals sehr naheliegenden Einwand ausräumte, der sich von dem Parallelvorgang der *pollutio voluntaria* herleitet: der Same steht zu dem Fortpflanzungsgeschehen in einem weit entfernteren Verhältnis als der aus dem Samen empfangene Fötus, mag dieser auch noch nicht beseelt sein; der eine wie der andere aber ist seiner Natur nach auf die Hervorbringung eines vollständigen Menschen hingeeordnet. Wenn nun die Samenverschwendung so verwerflich ist, daß sie in keinem Fall erlaubt sein kann, müßte dies umso mehr von der freiwilligen Abtreibung des Fötus gelten⁷². Zur Entkräftigung dieses Einwands verweist Sánchez auf seine an anderer Stelle seines Werkes ausführlicher dargelegte neue Begründung der ausnahmslosen Verwerflichkeit der *pollutio voluntaria*, die er nicht in einer Schädigung der Fortpflanzung sieht, sondern in den Gefahren, die sich ergeben würden, wenn die die Samenausscheidung begleitende Lust den Menschen nach Belieben zur Verfügung stünde. Bei der Abtreibung seien solche Weiterungen nicht zu befürchten⁷³.

Die von Sánchez entwickelte Ansicht fand zwar bis weit in das 18. Jh. hinein immer wieder einzelne Vertreter⁷⁴, konnte sich aber nie unbestritten durchsetzen. Schon

⁶⁸ Ebd.: „Quia cum illud vere non sit homicidium, et foetus ille sit pars viscerum, nondum anima rationali informatus, non est cur conservandus sit tanto vitae maternae discrimine imminenti, eo vel maxime, quod matre pereunte, foetus minime animabitur.“ Ebd. n. 10: „In nostro autem [casu] foetus invadit et quasi aggreditur, causaque est materni obitus, periculum quoque est praesentaneum, ac iudicio medicorum alia via evitari nequit.“

⁶⁹ D 25, 4. 1. 1. Vgl. *Niedermeyer* a. a. O. 75.

⁷⁰ Sánchez a. a. O. n. 7. — Den Unterschied zwischen einem Körperteil der Mutter und dem in ihrem Schoße befindlichen Fötus hatte bereits *Thomas v. A.* klar hervorgehoben, vgl. S. th. III, 68, 11 ad 2.

⁷¹ Sánchez a. a. O. n. 10: „Non tamen id admitterem licere ad vitandum periculum vitae, quod ex partu foemina sibi imminere experta est, vel famae vitaeve iacturam, quam probabiliter metuui detecto crimine, si concipiat, foetusve in lucem prodeat . . . Quia in his casibus foetus non est aggressor periculumque non est praesentaneum, sed distans, illique aliis quaesitis coloribus medisque adhibitis occurri potest.“ — G. G. Grisez, *Abortion. The Myths, The Realities, and the Arguments*. New York and Cleveland 1970, 168, schreibt irrtümlicherweise Sánchez selbst diese von dem spanischen Jesuiten abgelehnte Ansicht zu, die dieser „apparently . . . alone in the Catholic tradition“ vertreten habe. Sánchez hat sich im Laufe der Jahrhunderte schon so viele Fehldeutungen seiner Lehren gefallen lassen müssen, daß auch diese (die inzwischen noch von anderen Autoren aufgegriffen wurde) nicht in Erstaunen zu setzen vermag.

⁷² Ebd. n. 8.

⁷³ Ebd. n. 12. — Vgl. zu dem fraglichen Argument *R. Bruch*, Die naturgesetzlichen Grundlagen der Lehre vom abusus matrimonii in moralhistorischer Betrachtung, in *ThGl* 55 (1965) 41 ff.

⁷⁴ Z. B. in der 1. Hälfte des 17. Jhs *Paulus Laymann* (1625), *Theologia moralis*, lb. III, sect. 5, tr. 3, p. 3, c. 4, n. 4 (t. I, Bamberg 1699, 293) und abhängig von ihm *Ioannes de Dicastillo*,

in der 2. Hälfte des 17. Jh.s wurde sie kaum noch vertreten. Ein ernst zu nehmender Gegner erwuchs ihr sehr bald in Lessius (1605), der diese Sentenz zwar nicht verurteilen wollte⁷⁵, aber entschieden für die Richtigkeit des Gegenteils eintrat: Was den behaupteten Angriff durch den Fötus angehe, so werde die Mutter nach der Beseelung von diesem noch viel mehr bedrängt, da er stärker geworden sei und mehr Nahrung verbrauche. So müßte also auch die Tötung des *foetus animatus* erlaubt sein. Überdies sei die Leibesfrucht nicht im eigentlichen Sinne ein Körperteil. Das römische Recht unterscheide zudem nicht zwischen den Entwicklungsstufen des Fötus. Die Berufung auf die älteren Vertreter der fraglichen Ansicht (Antonin, Sylvester, Fumo) sucht Lessius mit dem Hinweis abzuschwächen, daß ihre Darlegungen dunkel seien und sich wahrscheinlich nur auf den *abortus indirectus* bezögen⁷⁶.

Ohne Sánchez oder Lessius zu erwähnen, lehnt die in Rede stehende These der Jesuit Comitolo (1607) ab, der, anders als die meisten seiner Ordensbrüder, dem Probabiliorismus zuneigte⁷⁷. Er erklärt kategorisch, daß die Beseitigung des beseelten wie des unbeseelten Fötus auch zur Lebensrettung der Mutter niemals erlaubt sei und ein ungeheures Verbrechen darstelle⁷⁸. Sowohl Sixtus V. wie Gregor XIV. hätten sich in ihren Konstitutionen entsprechend ausgedrückt⁷⁹. Ein solches Tun sei bereits von Augustinus und Thomas v. A. verworfen worden; als widernatürliche Sünde könne es nie gerechtfertigt sein, da es die menschliche Gattung und die menschliche Natur verletze⁸⁰, was Comitolo durch drei Gründe erhärtet: 1. Die Abtreibung des bereits empfangenen Samens ist noch verwerflicher als die *effusio seminis voluntaria*, denn gegen das Ziel (zu dem der Same durch die Empfängnis gelangt ist) zu sündigen ist viel schlimmer als gegen das Mittel (den Samen als solchen). 2. Notwehr ist im gegebenen Fall kein Rechtfertigungsgrund, denn nicht der Fötus greift das Leben der kranken Mutter an, sondern die Krankheit. 3. Gegen die wesentlichen Ehegüter, wie sie die auf Augustinus zurückgehende allgemein angenommene Lehre vertritt (*fides, proles, sacramentum*), darf man zu keiner Zeit verstoßen. Nun ist aber nach den Worten des Aquinaten gerade die Erzielung von Nachkommenschaft das Hauptgut der Ehe⁸¹. Comitolo schließt seine Stellungnahme ab mit der energischen Forderung: die Meinung derer, die überzeugt sind, es sei bisweilen erlaubt, den Fötus zugunsten

De iure et iustitia, lb. II, tr. 1, disp. 10. dub. 13, n. 165 (Antwerpen 1641, 306), ferner Raynaud a. a. O. n. 37–39 (304 f). Anhänger aus späterer Zeit werden im Laufe der Darstellung erwähnt werden.

⁷⁵ Leonhardus Lessius, De iustitia et iure ceterisque virtutibus cardinalibus, sect. 2, dub. 10, n. 60 (Theol. cursus completus, ed. J.-P. Migne, t. XV, Paris 1861, col. 614): „Etsi hanc sententiam non damnem . . .“ Diese kurze Bemerkung genügt schon, daß Lessius von Laymann u. a. als Anhänger dieser Meinung hingestellt wurde, obwohl er unmißverständlich fortfährt: „tamen contraria mihi videtur omnino vera, si de directa intentione abigendi partus loquamur.“

⁷⁶ Ebd. (col. 615).

⁷⁷ Vgl. LThK² III, 17.

⁷⁸ Paulus Comitolo, Responsa moralia, lb. IV, q. 13, n. 3 (Lyon 1609, 508): „Exclusionem foetus immaturi vitae etiam expertis procurare ad mulieris incolumitatem et vitam servandam, ita ut tamquam medium fetus electio eligatur, numquam licet et est immane scelus.“

⁷⁹ Gemeint ist die Konstitution „Effraenatam perditissimorum hominum“ Sixtus' V. vom Jahre 1588, in der strengste Kirchenstrafen über Abtreibung und ähnliche Delikte verhängt wurden, und die in dieser Hinsicht schon bald wieder eine gewisse Milderung zugestehende Konstitution „Sedes Apostolica“ Gregors XIV. vom Jahre 1591. Der Text beider findet sich in Lucius Ferraris, Prompta Bibliotheca, s. v. abortus (t. I, Venedig 1763, 11 ff), ferner in CIC fontes, ed. P. Gasparri, t. I, Rom 1923, 308 f bzw. 330 f. Zum Inhalt von „Effraenatam“ vgl. Noonan a. a. O. 362 f.

⁸⁰ A. a. O. (509): „Quod si peccatum est contra naturam, nullum erit tempus, quo liceat . . . ergo effusio conceptus numquam iusta erit: cum speciem et naturam ipsam humanam laedat.“

⁸¹ Ebd. n. 4. Vgl. Thomas, In IV. sent., d. 31, q. 1, a. 3.

der Gesundheit der Schwangeren zu beseitigen, ist aus den Köpfen der Christen ganz und gar auszurotten⁸².

Der wegen der Ausgewogenheit seines Urteils geschätzte de Lugo (1642)⁸³ zählt ebenfalls zu den entschiedenen Gegnern dieser These. Er befaßt sich zunächst kritisch mit dem Begriff der Aggression, wie sie nach Sánchez beim unbeseelten Fötus zwar im Fall einer durch die Schwangerschaft verursachten lebensbedrohenden Krankheit der Mutter gegeben ist, nicht aber, wenn die Komplikationen erst bei der Geburt eintreten oder wenn im Fall eines sittlichen Fehltritts das Leben der werdenden Mutter durch Dritte bedroht ist. De Lugo läßt diese unterschiedliche Wertung nicht gelten. Wenn überhaupt, dann würde der Fötus auch bei der Geburt ein Aggressor sein, wenn er das Leben der Mutter in offenkundige Gefahr brächte. Auch könnte es der Umstand der inzwischen eingetretenen Beseelung nicht bewirken, daß dann auf einmal der Fötus kein Angreifer mehr wäre. Daß im Fall der Geburtsschwierigkeiten kein gegenwärtiger Angriff vorliege, sei nicht ausschlaggebend, denn auch im Frühstadium der Schwangerschaft handle es sich nicht um eine momentane Gefahr, sondern um eine, die vielleicht erst nach einem Monat eintritt, und doch könne man nach Sánchez schon sofort die Abtreibung in die Wege leiten. Auf ähnliche Weise könnte man dann auch im Fall eines Fehltritts den rächenden Maßnahmen des Ehemannes zuvorkommen, von dem man befürchtet, daß er nach Entdeckung der Schwangerschaft die Gattin töten werde. Angesichts dieser untragbaren Konsequenzen hält es de Lugo für das Bessere, jegliche Beseitigung einer Leibesfrucht für unzulässig zu erklären⁸⁴.

Nach Anhörung dieser Gegenstimmen ist es an der Zeit, die Befürworter der uns interessierenden These ebenfalls zu Wort kommen zu lassen. Wir wählen aus ihrer nicht allzu großen Schar als Sprecher den Barnabiten Bossio (1655) aus. Er kennt die Argumente der Gegenseite und referiert sie ausführlich⁸⁵, bietet aber auch eine Zusammenfassung der Beweisgründe, die von Sánchez und seiner Gefolgschaft vorgebracht wurden: Da der Fötus ohnehin zugrunde gehen würde, rechtfertigt die Rettung der Mutter die Abtreibung. So kann von einer Sünde gegen die Natur im Sinne der Vereitelung des Fortpflanzungszweckes keine Rede sein. Auch scheidet eine Sünde gegen die Gerechtigkeit aus, da die noch unbeseelte Leibesfrucht nicht Objekt eines Unrechts sein kann; die Liebe wird auch nicht verletzt, da die Rücksichtnahme auf das Seelenheil (des Fötus) in diesem Fall gegenstandslos ist. Außerdem ist der Fötus in dieser Situation gewissermaßen ein Angreifer, insofern er die Wirkursache für den Tod der Mutter ist, und so darf man ihn direkt beseitigen, wie es erlaubt ist, den ungerechten Angreifer zu töten, um das eigene Leben zu retten⁸⁶.

Bossio hält selbst diese Sentenz für sehr probabel, wobei er sich hauptsächlich von der Erwägung leiten läßt, daß das aktuelle Leben der Mutter dem nur zu erwartenden, erst in der Potenz vorhandenen Leben des Fötus vorzuziehen sei, das im Falle des Sterbens der Mutter ohnehin nicht aktuiert werden kann. Eine naturrechtliche Pflicht, den Fötus im Dasein zu erhalten und nicht anzutasten, scheine also unter diesen Umständen nicht gegeben zu sein⁸⁷. Der bekannte Ausspruch des Ambrosius von der zu unterlassenden Hilfeleistung (s. oben) gelte nur, wenn diese ein Unrecht mit

⁸² Ebd. n. 5: „Ergo eorum opinio, qui persuasum habent licere aliquando extinguere fetum, ut mulier gravida sit salva, e Christianorum mentibus est prorsus exterminanda.“ — Zu den Gegnern dieser Ansicht zählte auch *Basilius Pontius* (*Ponce de León*), *De sacramento matrimonii*, lb. X, c. 13, n. 2 (Lyon 1640, 595). Die 1. Aufl. erschien 1624.

⁸³ LThK² VI, 1201.

⁸⁴ *Joannes de Lugo*, *De iustitia et iure*, disp. 10, sect. 5, n. 130 (*Disputationes scholasticae et morales*, ed. J. B. Fournials, t. VI, Paris 1869, 79).

⁸⁵ *Bossius* a. a. O. n. 81 (p. 298).

⁸⁶ Ebd. n. 82 (p. 298 f). Vgl. *Raynaud* a. a. O. n. 38 (p. 304).

⁸⁷ A. a. O. n. 83 (p. 299). Diese Überlegungen gehen offensichtlich auf *Henríquez* (s. Anm. 65), *Sánchez* (s. Anm. 67) und *Raynaud* a. a. O. zurück.

sich bringe, was aber hier ja nicht der Fall sei; die Abtreibung verurteilenden Äußerungen des zivilen und kanonischen Rechts, der Väter und Päpste bezögen sich nicht auf die in Rede stehende Notsituation, sondern nur auf den Fall, daß es sich darum handle, einen Fehltritt zu verheimlichen oder der Wollust Vorschub zu leisten usw.⁸⁸.

Wie man sieht, steht Meinung gegen Meinung. Beide Parteien behaupteten, die *doctrina communis* zu vertreten⁸⁹, doch verloren die für die Erlaubtheit des Abortus einer unbeseelten Leibesfrucht im Falle lebensgefährlicher Erkrankungen der Mutter plädierenden Autoren nach der 1. Hälfte des 17. Jh.s zusehends an Anhängern. Dazu mag auch beigetragen haben, daß Innozenz XI. im Jahre 1679 die These verurteilte, eine solche Maßnahme sei erlaubt, um ein infolge Fehltritts schwanger gewordenen Mädchen vor Tod oder Schande zu retten⁹⁰. Das hatten zwar Sánchez und seine Anhänger nicht gelehrt, aber auch ihre Ansicht wurde jetzt in etwa suspekt. Einzelne Kommentatoren der *Theses damnatae*, wie Juan de Cárdenas (1687)⁹¹ und Viva (1708)⁹² bemühten sich um den Nachweis, daß dies unbegründet sei, vermochten aber nicht viel damit auszurichten. Illsung (1693) konnte schon gegen Ende des Jh.s feststellen, daß die jegliche Abtreibung ablehnende Sentenz nunmehr als sicher zu gelten habe⁹³. Wenn man Ausnahmen zulasse, sei die Abtreibung nicht mehr innerlich und absolut verwerflich und dann sei nicht einzusehen, warum sie nicht auch sonst zur Abwendung eines großen Schadens zulässig sein sollte⁹⁴. Das Moralwerk der Salmantizenser (1670)⁹⁵, die Franziskaner Sporer (1690)⁹⁶, Elbel (1729)⁹⁷ und Holzmann (1737)⁹⁸, die Dominikaner Natalis (Noël) (1694)⁹⁹ und Billuart (ca. 1750)¹⁰⁰ wie die Jesuiten Lacroix (1707)¹⁰¹ und Antoine (1726)¹⁰², um nur einige

⁸⁸ A. a. O.

⁸⁹ So bezeichnet Raynaud a. a. O. n. 37 und n. 38 (p. 304) die bejahende Ansicht als *sententia communis*, während kurz darauf Stephanus Fagúndez, In praecepta decalogi, lb. V, c. 12, n. 27 (t. I, Lyon 1640) omnes fere doctores das Gegenteil behaupten läßt.

⁹⁰ DS n. 2134: „Licet procurare abortum ante animationem foetus, ne puella deprehensa grvida occidatur aut infametur.“ Als Urheber dieser These wird daselbst Franciscus Torreblanca y Villalpando angegeben. Vgl. über ihn H. Reusch, Der Index der verbotenen Bücher. II. Bd. Bonn 1885, 186. — Bei H. Thielicke, Theologische Ethik III, Tübingen 1964, 751, findet sich die irrige Behauptung, der Papst habe hier die Unterscheidung zwischen foetus animatus und inanimatus zurückgewiesen.

⁹¹ Joannes de Cardenas, Crisis theologica . . . ex regula morum posita a SS. D. N. Innocentio XI. in diplomate damnante 65 propositiones, diss. 22, c. 3 (Köln 1690, 452 ff).

⁹² Dominicus Viva, Damnatarum thesium theologica trutina, P. II, prop. 34 (t. I, Padua 1749, 265 ff). Vgl. auch Joannes M. Sbogor, Theologia radicalis, tr. 1, n. 13 (Neu-Prag 1708, 4).

⁹³ Jacobus Illsung, Theologia practica universa, tr. 4, disp. 3, n. 63 (Dillingen 1693, 316). Nichtsdestoweniger bezeichnete Viva a. a. O. n. 13 (p. 268) noch im Jahre 1708 die für die Erlaubtheit der Abtreibung des foetus inanimatus bei schwerwiegender therapeutischer Indikation eintretende Meinung als *sententia communior*, sicher zu Unrecht.

⁹⁴ Illsung a. a. O.

⁹⁵ Coll. Salmant. Curs. theologiae moralis, tr. 13, c. 2, n. 62 (t. III, Lyon 1679, 248 f). Die Ausführungen lehnen sich eng an Lessius an.

⁹⁶ Patricius Sporer, Theologia moralis sacramentalis, P. IV, c. 4, sect. 1, n. 704–706 (Salzburg 1700, 636 f).

⁹⁷ Benjaminus Elbel, Theologia moralis sacramentalis, P. III, conf. 19, n. 464 (Augsburg-Graz 1737, 413 f).

⁹⁸ Apollonius Holzmann, Theologia moralis, P. II, tr. 7, disp. 5, n. 597 (t. I, Venedig 1743, 297).

⁹⁹ Alexander Natalis, Theologia dogmatico-moralis secundum ordinem Catechismi Concilii Tridentini, lb. IV, c. 2, reg. 13 (t. IX, Einsiedeln 1772, 163–171). Die Ausführungen enthalten eine ziemlich vollständige wörtliche Wiedergabe der in Frage kommenden Väter- und Konzilstexte.

¹⁰⁰ Carolus Renatus Billuart, Cursus theologiae iuxta mentem Divi Thomae. Tract. de iure et iustitia, diss. 10, a. 7 (t. VI, Paris 1886, 252 f).

¹⁰¹ Claudius Lacroix, Theologia moralis, lb. III, p. 1, n. 825 (t. II, Köln 1707, 485).

¹⁰² Gabriel Antoine, Theologia moralis universa. Tract. de iustitia et iure, p. 3, c. 2, q. 5 (t. I, Venedig 1768, 294).

der bekannteren Autoren zu nennen, stehen alle auf dem ablehnenden Standpunkt. Alfons v. L. (1748) hält zwar sowohl die verneinende wie die bejahende Ansicht für probabel, gibt aber der letzteren in der Praxis entschieden den Vorzug¹⁰³.

Eine Bemerkung Sporer verdient Beachtung: er hebt hervor, daß man bei der Argumentation a posteriori zur Verwerfung der Samenausscheidung und der Abtreibung auch in Notfällen nicht ausgehen dürfe von dem in einem Einzelfall tatsächlich angerichteten Schaden, sondern von den habituellen, in der Folge sich ergebenden Übeln, wenn die betr. Tat auch nur ein einziges Mal erlaubt wäre. Die prägnante Formulierung lautet: es kommt hierbei nicht an auf die *semel facta*, sondern auf die *semel licita*. Denn die auf Grund ihrer verderbten Natur zum Bösen geneigten Menschen würden leicht dazu übergehen, in ungebührlicher Weise die Erlaubnis auf ähnliche Fälle auszudehnen zum größten Nachteil der Sittlichkeit wie der naturgegebenen Ordnung¹⁰⁴.

Sporer zählt unter den Argumenten, die von den Vertretern der bejahenden Richtung vorgebracht werden, auch den Hinweis auf das Axiom von der Wahl des kleineren Übels auf: der Tod der Mutter sei ein größeres Übel als die Beseitigung des noch nicht beseelten Fötus und die Erhaltung ihres Lebens ein größeres Gut als die Unantastbarkeit des unbeseelten Keimes¹⁰⁵. Das Prinzip der Güterabwägung wird in der Tat der Sache nach von den fraglichen Autoren vertreten, aber ohne formelle Berufung auf das genannte Axiom. Sporer gibt auf diesen Einwand keine direkte Antwort¹⁰⁶, während ihn Billuart als gegenstandslos zu erklären sucht: das Axiom gelte nur von Übeln der gleichen Ordnung; nun sei aber der Tod der Mutter ein physisches Übel und die Abtreibung ein moralisches¹⁰⁷. Da die Verwerflichkeit der Abtreibung auch im Notfall erst zu beweisen war, liegt bei dieser Erklärung eine *petitio principii* vor.

Interessant ist, daß gerade in dem Werk des rigorosen, dem Jansenismus nahestehenden Habert († 1718)¹⁰⁸ die These von der Erlaubtheit der Abtreibung eines unbeseelten Fötus bei schwerwiegender therapeutischer Indikation noch gegen Ende des 18. Jhs zu finden ist, da seine *Theologia dogmatica et moralis* (1706–1712) wiederholt aufgelegt wurde. Sonst wäre als später Vertreter dieser Ansicht noch Mazzotta (1748)¹⁰⁹ zu nennen, dessen *Theologia moralis* 1766 zuletzt erschien.

IV. Der bleibende Ertrag der Lehren der Vergangenheit bezüglich der Unantastbarkeit des vorpersonalen menschlichen Lebens.

Nach diesem geschichtlichen Überblick stehen wir vor der Frage, was wir aus den Beweisen, mit denen man in der Vergangenheit die Unantastbarkeit des werdenden menschlichen Lebens im vorpersonalen Zustand sicherzustellen pflegte, und aus den Versuchen, die Erlaubtheit einer Abtreibung in diesem Stadium bei schwerwiegender therapeutischer Indikation zu rechtfertigen, für die uns heute bedrängende diesbezügliche Problematik lernen können. Es ist von vornherein klar, daß dabei den entwickelteren modernen biologischen Erkenntnissen Rechnung zu tragen ist, wodurch von selbst die eine oder andere früher als unumstößlich geltende Sachverhaltsfeststellung und die daraus abgeleiteten Folgerungen gegenstandslos geworden sind. Solange man den männlichen Samen allein für das eigentliche Zeugungselement hielt, war es verständlich, daß man Selbstbefleckung, Empfängnisverhütung und Abtreibung

¹⁰³ *Theologia moralis*, lb. III, n. 394 (t. I, Venedig 1773⁷, 163).

¹⁰⁴ A. a. O. n. 706 (p. 637). — Billuart a. a. O. (p. 251) äußert sich ebenso in deutlicher Anlehnung an Sporer, ohne ihn zu erwähnen. — Zur Würdigung des auf einer vermuteten allgemeinen Gefahr beruhenden Argumentes vgl. neuesten B. Schlegelberger SJ, Vor- und außerehelicher Geschlechtsverkehr. Die Stellung der kath. Moraltheologen seit Alphons von Liguori. Remscheid 1970, 50 ff, 62 ff, 100 ff.

¹⁰⁵ A. a. O. n. 703 (p. 636), ratio III.

¹⁰⁶ Ebd. n. 706 (p. 637) ad III.

¹⁰⁷ Billuart a. a. O. (p. 253): „Mors matris est malum physicum; eiectio foetus ex intentione est malum morale, ut probatum est: valet autem duntaxat laudatum axioma, quando mala sunt eiusdem rationis.“ — Vgl. zu dieser Frage R. Bruch, Der Ausweg des kleineren Übels, in: ThPQ 111 (1963) 298–305 (Lit.).

¹⁰⁸ Ludovicus Habert, *Theologia dogmatica et moralis*. Tract. de matrimonio, c. 6, q. 5 (t. VII, Augsburg 1771, 593).

¹⁰⁹ Nicolaus Mazzotta, *Theologia moralis*, tr. 4, q. 3, c. 1, § 1 (t. II, Augsburg-Krakau 1756, 448).

des noch unbeseelten Fötus auf einer Linie sah. Unter dieser Voraussetzung ergab sich in allen Fällen die Verwerflichkeit aus der *frustratio seminis*, insofern der männliche Same, den man sich jeweils als eine einzige Zeugungseinheit vorstellte, seiner naturgegebenen Zweckbestimmung beraubt werde. In dem Verbot der *pollutio voluntaria* hatte man einen Fixpunkt, von dem ausgehend man unschwer auf dem Wege eines *Argumentum a minori ad maius* zur Überzeugung von der Unzulässigkeit antikonzeptioneller und frühabortiver Maßnahmen gelangen konnte, wenngleich Sánchez (s. oben) diesem Beweisgang in Hinsicht auf die Abtreibung das Fundament zu entziehen suchte.

Selbstverständlich können wir heute solche Gedankengänge nicht mehr nachvollziehen. Pollution und Empfängnisverhütung liegen tatbestandsmäßig auf einer anderen Ebene als die Abtreibung.

Nun haben aber die mittelalterlichen und die älteren neuzeitlichen Theologen nicht nur in der bemängelten unzulänglichen Weise argumentiert, sondern auch versucht, ihre die Abtreibung schon im Frühstadium ablehnende Haltung aus dem Wesen der Fruchtbeseitigung zu begründen. Sie waren sich darüber einig, daß die Beseitigung des unbeseelten Fötus zwar weniger schlimm als die der bereits beseelten Leibesfrucht, aber dennoch grundsätzlich als schwer sündhaft zu beurteilen sei. Handelte es sich im letzten Fall um ein wirkliches *homicidium*, dann im ersten immerhin noch um ein *quasi-homicidium* oder ein *homicidium anticipatum* (Raynaud, Bossio, Gury), insofern ein potentieller Mensch, ein auf dem Wege zur Menschwerdung begriffenes Wesen, beseitigt wird. Es wird zwar nicht ein in sich schutzwürdiges Gut zerstört, wohl aber ein Entwicklungsprozeß unterbunden, der ohne den menschlichen Eingriff (wie wir heute sagen müssen: mit großer Wahrscheinlichkeit) zu einem solchen Gut führen würde (Molina, Estius). Sporer spricht in dieser Hinsicht von einem *homicidium privativum*, insofern es um die Verhinderung des menschlichen Lebens in einer Materie geht, in der es sich nach dem ordentlichen Naturverlauf in Kürze befinden sollte¹¹⁰. Damit verstößt man gegen die Finalität der menschlichen Fortpflanzung (Vázquez, Azor, Sylvius, Bossio, Alfons v. L.), denn der sich entwickelnde Keim strebt ja, soviel an ihm liegt, dahin, ein beseelter Mensch zu werden. Es handelt sich dabei, wie wiederum Sporer klar formuliert, nicht nur um die Finalität als solche (um etwas nur *a natura intentum*), sondern um etwas bereits in Gang Gesetztes und demnächst zu Erreichendes (*iam actu attentatum et proxime attingendum*)¹¹¹.

Diese aus der Vergangenheit stammenden Tatbestandsbestimmungen haben auch heute nichts an Aktualität eingebüßt, da sie nicht auf dem unzulänglichen biologischen Wissen jener Zeiten beruhen, sondern von philosophischen Erwägungen geleitet sind. Auf diesem Fundament aufbauend, können wir unter Berücksichtigung moderner humangenetischer Erkenntnisse das Problem folgendermaßen sehen: Das vorgeburtliche Leben des Menschen (wie auch sein späteres Leben) vollzieht sich in Entwicklungsstufen, die mehr oder weniger voneinander abgrenzbar sind. Der Beginn des Werdeprozesses ist gegeben mit der Empfängnis, d. h. mit der Verschmelzung der

¹¹⁰ A. a. O. n. 702 (p. 635): „Intrinsece malum et mortaliter illicitum est foetus etiam inanimati abortum procurare directe: est enim velut homicidium privativum, utpote impeditio vitae humanae in materia, in qua secundum ordinarium naturae cursum proxime inesse deberet, de quo acute Tertullianus in Apologetico c. 9.“

¹¹¹ Ebd. n. 704 (p. 636): „... procurare abortum foetus iam concepti, etsi nondum animati, ... est contra finem generationis, a natura per se, non modo intentum, sed iam actu attentatum et proxime attingendum ...“ Vgl. Billuart a. a. O. (p. 251). Dasselbe meint J. Kleutgen, Die Philosophie der Vorzeit, II. Bd., Innsbruck 1878², 635, mit folgenden Worten: „... ist gleich der Embryo noch von keiner vernünftigen Seele belebt, und folglich auch nicht Mensch; so ist er doch bestimmt, es zu werden, und enthält nicht nur in sich, was nach den Gesetzen der Natur nothwendig ist, daß er es werde, sondern bewegt sich auch durch fortschreitende Organisation zu dieser seiner natürlichen Vollendung hin.“

elterlichen Keimzellen. Die dann sich weiterentwickelnde Zygote ist höchstwahrscheinlich noch kein Mensch im Sinne einer mit einer Vernunftseele begabten Person und der aus ihr nach der Nidation entstehende Embryo ist es während eines nicht genau bestimmbar Zeitraumes wohl ebenfalls noch nicht, jedoch ist dieser Keim seiner immanenten Finalität nach (biologisch ausgedrückt: durch sein artspezifisches Genmuster) eindeutig daraufhin programmiert, ein vernunftbegabter Mensch zu werden, und er würde dieses Ziel auch erreichen, vorausgesetzt, daß sich keine die Entwicklung störenden Faktoren geltend machen. In der Tat sterben ja nach neueren Erkenntnissen mehr als die Hälfte aller Keime vor der Geburt ab; allein bis zum Ende der Implantation sind es 30–40 Prozent¹¹². Das besagt aber nichts gegen die prinzipielle Hinordnung aller normal strukturierten befruchteten Eizellen auf die Stufe der Personalität.

Es ist müßig, allen Scharfsinn darauf zu verwenden, im Laufe der Embryonalentwicklung einen genauen Zeitpunkt aufzufinden, in dem die Hominisierung, die Geistbeseelung oder die Personwerdung sich gleichsam sprunghaft ereignet¹¹³. Wir haben es vielmehr mit einem kontinuierlichen Prozeß zu tun, von dessen Stufen die Dialektik des „Schon“ und des „Noch-nicht“ gilt: in der vorhergehenden Stufe ist bereits die nachfolgende präformiert, aber ihre volle Ausgestaltung steht noch aus¹¹⁴. Damit ist zugleich gesagt, daß man an das Abtreibungsproblem nicht mit einer rein statischen Sicht herangehen kann, indem man als dessen *materia circa quam* das gerade erreichte Entwicklungsstadium des menschlichen Keims in seiner von einem voll entwickelten Menschen noch weit entfernten Ausprägung ins Auge faßt, ohne weiter in die Zukunft zu blicken, als ob es mehr nicht geben würde. Wirklichkeitsgerecht ist allein die dynamische Sicht, die von vornherein den ganzen auf sein Ziel hinsteuern den Entwicklungsprozeß in Betracht zieht, der nicht bei der gerade verwirklichten Stufe stehenbleibt, sondern, soviel an ihm liegt, sich auf ein junges Menschenwesen hinbewegt, das sich bereitet, von seiner Mutter liebevoll aufgenommen zu werden. Ethische Überlegungen können auf eine solche dynamische Sicht nicht verzichten, sonst wären sie wirklichkeitsfremd.

Auch unter der Annahme, daß die Hominisierung der Leibesfrucht erst in einem späteren Stadium der Embryonalentwicklung erfolgt, bleibt man also berechtigt, den Anfang der Geschichte des einzelnen Menschen in den Zeitpunkt seiner Empfängnis zu verlegen, d. h. sie mit der Bildung seines leiblichen Substrates beginnen zu lassen. Der Einnistung der befruchteten Eizelle in die Gebärmutter Schleimhaut kommt in diesem Zusammenhang eine für die Weiterentwicklung zwar sehr wichtige und unerläßliche, aber keine die artspezifische Ausbildung beeinflussende Bedeutung zu¹¹⁵. Vielmehr ist das *ovum foecundatum* bereits der die weitere Richtung bestimmende Ausgangspunkt des gesamten menschlichen Organismus. „In biologischer Sicht muß es daher als widersinnige Willkürmaßnahme erscheinen, den Beginn des neu empfangenen Lebens mit dem Zeitpunkt der Nidation (Implantation) festlegen zu wollen, wie es bereits verschiedentlich geschieht... Rein biologisch steht eindeutig fest, daß jenes eigenständige Leben, aus dem einmal ein Mensch werden soll, mit dem Augenblick der Befruchtung der Eizelle in der Tube beginnt“¹¹⁶.

¹¹² Vgl. Ruff III, 48.

¹¹³ Vgl. die „Note doctrinale sur l'avortement“, die am 21. 2. 1971 von der französischen *Commission Episcopale de la Famille* veröffentlicht wurde (Paris 1971, 13): „... on ne peut pas, sans contredire la façon dont l'embryologie s'exprime, briser en deux le devenir de cet être, comme si, à un certain moment, il se produisait en lui une mutation telle qu'elle le modifierait du tout au tout en le faisant passer de l'animalité à l'humanité.“ Das Zitat stammt von E. Pousset, *Etre humain déjà*. In: *Etudes* 333 (1970) 510 f.

¹¹⁴ Vgl. Pousset a. a. O. 505 ff.

¹¹⁵ Zum Problem des Beginnes der „Schwangerschaft“ vgl. Ruff III, 58, Anm. 138.

¹¹⁶ J. Rötzer, Wirkungsweise und Nebenwirkungen der „Intra-Uterinen-Mittel“ (IUM), in: *Theol. d. Gegenw.* 10 (1967) 53. Vgl. E. Blechschmidt, Vom Ei zum Embryo. Reinbek bei

Wer den Menschenkeim, auch wenn er sich noch im vorpersonalen, unbeseelten Zustand befindet, vernichtet, vergreift sich an dem Menschen, auf den dieses Substrat als die Grundvoraussetzung seiner Existenz, und zwar im Sinne eines bereits in Gang gesetzten Werdeprozesses, hingeordnet ist. Wenn jeder Mensch seine eigentliche Menschwerdung nur nach Durchlaufen einer vorpersonalen Vorstufe erreichen kann, ist damit implicite gegeben, daß sich das Lebensrecht des Menschen auch auf diese Vorstufe seiner Existenz erstrecken muß. Rechte können zwar nur einer Person zukommen, aber wir müssen postulieren, daß sie in diesem einmaligen Fall, für den es keine Parallelen gibt, sich bereits *per anticipationem* geltend machen, und zwar im Hinblick auf die aus dieser Vorstufe hervorgehende konkrete Person (u. U. sogar mehrerer Personen). Andernfalls würde es mit dem Lebensrecht des Menschen schlecht bestellt sein. Die Alten haben daher etwas Richtiges gesehen, wenn sie die Beseitigung des *foetus inanimatus* ein *homicidium anticipatum* nannten. Ob der Werdeprozeß, dessen Ausgangspunkt die befruchtete Eizelle bildet, tatsächlich sein Ziel erreicht, ob alle dazu erforderlichen Bedingungen erfüllt sind und weiterhin erfüllt werden, ist allerdings ungewiß. Doch ist die Wahrscheinlichkeit von rund 50 Prozent immerhin so groß, daß praktisch mit ihr in jedem Fall gerechnet werden muß¹¹⁷.

Kein Gegenargument stellt die in jüngster Zeit auch von einigen Theologen überbewertete Tatsache dar, daß die Zygote in bezug auf ihre Individualität noch nicht eindeutig festgelegt ist, insofern sich aus ihr ggf. mehrere Embryonen bilden können. Daß aus ihr als der vorpersonalen Stufe nicht nur eine Person, sondern u. U. sogar mehrere hervorgehen können, macht sie ja nicht in geringerem, sondern in stärkerem Maße schutzwürdig. Mit Recht stellt A. Auer in diesem Zusammenhang die Frage: „Spricht die Offenheit für eine Mehrlingsbildung nicht einfach für die mögliche Existenz mehrerer *homines futuri*, die zunächst noch ein gemeinsames biologisches Haus bewohnen?“¹¹⁸

In diesem Lichte bekommt die Aussage des II. Vatikanums „Die Kirche in der Welt von heute“ n. 51 ein besonderes Relief: „Das Leben ist von der Empfängnis an mit höchster Sorgfalt zu schützen.“ Und es entspricht durchaus den tatsächlichen Gegebenheiten, wenn es in dem im Jahre 1970 in Deutschland herausgekommenen „Evangelisch-katholischen Memorandum zu Fragen der Rechtsreform“ heißt: „Die ethische Betrachtung muß geltend machen, daß keines der späteren Daten in der Entwicklung der Leibesfrucht mit der Befruchtung als dem Urdatum der Entstehung menschlichen Lebens vergleichbar ist“¹¹⁹.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß es in ethischer Sichtweise völlig indiskutabel ist, der Mutter in der Frühzeit der Schwangerschaft — genau so wenig wie später — ein Verfügungsrecht über das in ihrem Schoße sich heranbildende menschliche Leben einzuräumen, wie es von manchen Kreisen für die strafrechtliche Behandlung der Angelegenheit propagiert wird: „Während der ersten Monate der Schwangerschaft müsse die Mutter abwägen können, ob sie ihr Kind austragen möchte oder nicht“¹²⁰. Wir möchten auf die Tragbarkeit einer solchen Regelung für den Rechtsbereich hier nicht eingehen; die juristische Betrachtung des Problems folgt bekanntlich besonderen

Hamburg 1970, 52: „Heute wissen wir, daß ein menschliches Ei, vom menschlichen Samen befruchtet, sich seit seiner Entstehung als Mensch entwickelt und auch während seines ganzen Lebens menschlich bleibt.“

¹¹⁷ Vgl. J. Gründel, Unterbrochene Schwangerschaft, in: Theol. d. Gegenw. 13 (1970) 206: „Auch wenn noch nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, ob es sich bei dem mit der Befruchtung einsetzenden neuen Werdegang schon um personales Leben handelt, so besteht doch hier bereits die Pflicht, dieses Leben, das ohne weiteren Eingriff des Menschen mit großer Wahrscheinlichkeit auch individuelles personales Leben wird, zu respektieren und zu schützen.“

¹¹⁸ A. Auer, Zur Diskussion über Schwangerschaftsabbruch, in: ThQ 151 (1971) 194.

¹¹⁹ HerKorr. 25 (1971) 91.

¹²⁰ Rheinischer Merkur v. 2. 4. 1971, S. 21.

Gesichtspunkten, deren Entfaltung den Rahmen dieser Abhandlung sprengen würde. Vom Standpunkt einer die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens ernstnehmenden Moral kann jedenfalls der Mutter auch in der ersten Zeit nicht die Befugnis zubilligt werden, darüber zu entscheiden, ob ein bereits im Wachstum befindlicher, seiner vollen Ausformung zustrebender Menschenkeim (der bezeichnenderweise ja bereits „das Kind der Mutter“ genannt wird) sein Ziel, eine eigenständige Person und ein Glied der menschlichen Gemeinschaft zu werden, erreicht oder nicht. Wer dafür eintritt, würde die fragwürdige Maxime vom Recht des Stärkeren zum Handlungsprinzip erwählen, die als sittliche Rechtfertigung gänzlich untauglich ist.

Gewisse Mittel der Geburtenregelung (Pille danach; Intrauterin-Pessar), die die Nidation verhindern, sind in diesem Zusammenhang ebenfalls zu erwähnen. Man könnte geneigt sein, dem bloßen, noch nicht implantierten *ovum foecundatum* gegenüber eine größere Handlungsfreiheit in Anspruch zu nehmen, insofern die für die erfolgreiche Weiterführung des menschlichen Werdeprozesses unbedingt erforderliche „Wechselwirkung zwischen Keim und mütterlichem Umweltfeld“¹²¹ noch gar nicht begonnen hat(?). Das besagt aber nur, daß eine für die Humangenese unerläßliche Bedingung noch nicht erfüllt ist, die aber normalerweise ohne die fraglichen Maßnahmen sich hochwahrscheinlich verwirklichen würde. Hat nun der Mensch das Recht, seinerseits die Verwirklichung dieser für den Fortgang des bereits in Gang gesetzten Werdeprozesses erforderlichen Bedingung zu unterbinden? Liefe das nicht darauf hinaus, den Menschen selbst zum Herrn über das menschliche Leben zu erheben¹²²? Freilich weiß man nicht, ob überhaupt eine Empfängnis stattgefunden hat. Doch ist das in diesem Zusammenhang unerheblich. Denn die Ausrichtung des Willens geht ja eindeutig dahin, etwa vorhandenes menschliches Leben an der Weiterentwicklung zu hindern.

Nach diesen grundsätzlichen Feststellungen bleibt noch die Frage zu beantworten, ob nicht doch die Möglichkeit besteht, in bestimmten Notsituationen das werdende menschliche Leben im Frühstadium zu beseitigen. Wir sahen, haben in der Vergangenheit eine Reihe ernst zu nehmender Autoren, die später zwar in die Minderheit gerieten, sich für die sittliche Erlaubtheit der direkten Abtreibung des *foetus inanimatus* im Falle schwerwiegender therapeutischer Indikationen ausgesprochen. Die von ihnen vorgebrachten Gründe lassen sich allerdings nicht aufrechterhalten. Wir können den sich ausbildenden Embryo weder als Teil des mütterlichen Organismus noch als ungerechten Angreifer betrachten. Daß dieses Argument eine Rolle spielen konnte, hängt mit irrigen biologischen Ansichten zusammen, da man die Krankheit der Schwangeren auf den korrumpierten Fötus zurückführte, den man sich als einen verdorbenen und ansteckenden Saft vorstellte, aus dem ohnehin keine Frucht mehr erwartet werden konnte¹²³. So war es verständlich, daß man in diesem Fall auf den Fötus das Modell vom *aggressor iniustus* anwandte¹²⁴.

Man könnte höchstens, wie man es früher bereits tat¹²⁵, für den Fall der heute sehr seltenen vitalen Indikation mit dem Grundsatz der Güterabwägung operieren, inso-

¹²¹ Ruff III a. a. O. 59.

¹²² So dachte *Codronchi* bereits im 16. Jahrhundert, vgl. Anm. 66.

¹²³ Vgl. *Habert* a. a. O. (p. 594): „... foetus nondum animatus in extremo matris periculo est veluti humor infectus et inficiens, ex quo fructus sperari non potest.“ Ferner *Sbogar* a. a. O.: „... talis foetus non inservit ad conservandam speciem humanam; quia mortua matre, non nascetur homo: et quia talis foetus se habet per modum pravi humoris, invadentis naturam matris.“

¹²⁴ Zur Frage, ob ein Fötus überhaupt als ungerechter Angreifer betrachtet werden kann, vgl. *J. Creusen*, *Le foetus, injuste aggresseur?* In: *Miscellanea Vermeersch*, vol. I, Rom 1935, 49–61.

¹²⁵ Vgl. *Bossius* a. a. O. n. 83 (p. 299): „Hanc sententiam ego quoque approbo saltem tanquam valde probabilem, praesertim ob illam rationem, quod vita actualis matris praefenda sit vitae foetus in spe solum et in potentia, quae etiam mortua matre non potest perducere ad actum.“ Vgl. *Henríquez* (Anm. 65).

fern gegenüber der im vorpersonalen Zustand sich befindenden Leibesfrucht das Lebensrecht der Schwangeren prävaliert. Wir haben zwar oben auch dieser Leibesfrucht ein Lebensrecht *per anticipationem* zugesprochen. Aber immerhin ist dieses im Falle der Kollision mit dem voll aktuierten Lebensrecht der Mutter das schwächere. Damit ist zugleich gesagt, daß das Prinzip der Güterabwägung nur angewendet werden kann, wenn tatsächlich das Lebensrecht der Mutter im Spiel ist, nicht aber, wenn es sich nur um die Abwendung irgendeines, wenn auch beachtenswerten Schadens auf seiten der Schwangeren handelt¹²⁶. Man kann die vitale Indikation im genannten Fall umso eher als Rechtfertigungsgrund der Abtreibung anerkennen, als manche katholische Moralthologen neuerdings keine Bedenken sehen, selbst bei einem bereits weiter entwickelten Fötus, der keine Aussicht hat, nach dem Tode der Mutter allein weiterzuleben, die Fruchttötung für erlaubt zu halten, wenn so wenigstens die Mutter gerettet werden kann¹²⁷.

Wir haben das Frühstadium der Embryonalentwicklung als „vorpersonale“ Stufe bezeichnet, um auszudrücken, daß wir der Leibesfrucht in ihren weiteren Wachstumsstadien bereits den Personcharakter zuerkennen, wie es die katholische Tradition von jeher getan hat. Es läßt sich jedoch nicht leugnen, daß man selbst auf christlicher Seite in steigendem Maße zu einer Auffassung vom Wesen der Person neigt, die es schwierig, wenn nicht unmöglich macht, das vorgeburtliche Leben an deren Würde teilnehmen zu lassen. Wer den Personcharakter ausschließlich in das aktuelle Selbstbewußtsein oder andere geistige Akte verlegt¹²⁸ (ohne sich um deren Träger zu kümmern¹²⁹), wer Person erst durch Sozialisierung, d. h. durch die Begegnung mit anderen Menschen zustande kommen läßt (wobei offenbar Person mit Persönlichkeit verwechselt wird), kann natürlich dem Fötus keine Personalität zuerkennen. Die Schutzwürdigkeit des menschlichen Lebens kann jedoch weder in ethischer noch in juridischer Hinsicht von solchen Philosophoumena¹³⁰ abhängig sein, über die man angesichts der Pluriformität unseres weltanschaulichen Denkens nie zu einer Einigung gelangen wird.

¹²⁶ Manche Moralthologen, z. B. J. Gründel, Abtreibung — pro und contra, Innsbruck und Würzburg 1971, 121 f, gestatten jedoch während der ersten 14 Tage aus entsprechend wichtigen Gründen (Vergewaltigung, Lebensgefährdung der Schwangeren) die Anwendung der sog. Nidationshemmer. Auch F. Böckle (Publik v. 13. 8. 1971, 12) ist der Ansicht, daß in der Zeit, in der der Überstieg zur personhaften Existenz mit größter Wahrscheinlichkeit (moralisch sicher) noch nicht anzunehmen sei, dieses Leben gegen hohe personale Werte der Mutter zurückstehen müsse.

¹²⁷ Vgl. R. Troisfontaines, Faut-il légaliser l'avortement? In: NRTh 103 (1971) 491: „Dans le cas posé, le foetus destiné à mourir avec la mère, n'accéderait jamais à l'activité réfléchie; si son enlèvement prématuré sauve la vie de sa mère, cette intervention, qui ne vise pas à provoquer la mort du foetus, mais se résigne, pour un motif proportionné, à anticiper la fin d'un être qui n'agirait pas ici-bas comme personne, est excusée de la malice de l'assassinat.“ Ferner H. Rotter, Die Geistbeseelung im Werden des Menschen, in: ZKTh 93 (1971) 180. B. Schüller, Zur Problematik allgemein verbindlicher ethischer Grundsätze, in: TheolPhil 45 (1970) 18, fragt allgemein im Falle, daß das Leben eines Menschen nur gerettet werden könnte durch die Tötung eines anderen Menschen: „Fordert in diesem Falle nicht die ‚recta ratio‘, daß man das sowieso unrettbare Leben vernichtet, um auf diese einzige mögliche Weise das andere Leben zu retten?“

¹²⁸ Vgl. etwa die absurden Behauptungen von J. Ebbinghaus, Rechtsfähigkeit des Menschen, metaphysische Embryologie und politische Psychiatrie, in: Kant-Studien 49 (1957/58) 36–48. Gegen ihn wandte sich H. Engelhardt, Das Lebensrecht des Nasciturus und das Verbot der Schwangerschaftsunterbrechung, in: FamRZ 5 (1958) 266–270.

¹²⁹ Mit Recht bemerkt Troisfontaines a. a. O. 498: „Ce n'est pas l'exercice des activités spirituelles qui fait la dignité de la personne humaine; c'est leur capacité réelle. Cette capacité débute avec le devenir personnel original. Celui-ci est mis en branle normalement à la conception.“

¹³⁰ Über neuere diesbezügliche Studien berichtet J. Splett, Zum Thema „Person“ heute. Ein Literaturbericht, in: StdZ 186 (1970) 125–132.

Auch wenn man daran zweifelt, ob die Leibesfrucht bereits als Person anzusehen ist, kommt man im praktischen Verhalten nicht daran vorbei, den sicheren Weg einzuschlagen, wie es eine verantwortungsbewußte Ethik stets gelehrt hat, wenn es um menschliches Leben geht, d. h. in unserem Fall, zugunsten des im Mutterleib heranwachsenden Menschenkeimes zu entscheiden¹³¹. Wie wir sahen, ist die dem menschlichen Leben zukommende Schutzwürdigkeit jedoch auch unabhängig von seiner bereits verwirklichten Personwerdung schon von Beginn seiner Existenz an gegeben. Wer in den Anfang eines in Gang gesetzten Entwicklungsprozesses zerstörend eingreift, vernichtet damit all das, was in der Zukunft aus ihm hätte werden können und sollen.

¹³¹ Vgl. Grisez a. a. O. 306: "In being willing to kill the embryo, we accept responsibility for killing what we must admit may be a person . . . To be willing to kill what for all we know could be a person is to be willing to kill it if it is a person. And since we cannot absolutely settle if it is a person except by a metaphysical postulate, for all practical purposes we must hold that to be willing to kill the embryo is to be willing to kill a person."

PETER MEINHOLD

Gastarbeiter — ein menschliches und ökumenisches Problem*

Der Begriff „Gastarbeiter“ ist heute jedermann vertraut. Man verbindet mit diesem Wort einen ganz bestimmten Inhalt und bezeichnet damit den ausländischen Arbeiter, der auf Zeit in der Bundesrepublik Deutschland arbeitet oder hier doch nur so lange bleibt, als seine Verdienstwünsche noch nicht erfüllt sind. Dann kehrt er wieder in seine Heimat zurück. Dabei handelt es sich natürlich, wie man ohne weiteres erkennt, um eine besonders wichtige Erscheinung nicht nur des gegenwärtigen europäischen Wirtschaftslebens, sondern vor allem um ein höchst bedeutsames menschliches Problem. Denn der „Gastarbeiter“ arbeitet ja wie ein Deutscher; aber die deutschen Familien, die deutschen Sozialverhältnisse und die gesellschaftlichen Strukturen bleiben ihm zumeist verschlossen. Er findet hier nur selten Eingang. Er wird immer als Fremder angesehen.

Versucht man nun, zu diesem Problem einen näheren Aufschluß dadurch zu erhalten, daß man sich Rat bei den großen Lexika holt, so ist hier ein völliges Versagen festzustellen. Man sucht in dem Lexikon „Die Religion in Geschichte und Gegenwart“ und ebenso in dem neuen „Lexikon für Theologie und Kirche“ umsonst nach dem Stichwort „Gastarbeiter“ oder nach einem verwandten Begriff, der auf dieses Phänomen verweisen würde. Zur Abfassungszeit dieser Lexika (um 1960) wurde das Phänomen „Gastarbeiter“ noch nicht als ein besonderes Problem angesehen. Vor allem schien es nicht von irgendwelcher Relevanz für die Kirche selbst zu sein. Das ist aber höchst bezeichnend. Erst jetzt nach einer Reihe von Jahren hat man auch die andere Seite dieses Problems kennengelernt, die menschliche, und vor allen Dingen die ekklesiologische.

In der Tat stellt die Existenz der Gastarbeiter in der Bundesrepublik ein wichtiges ökumenisches Problem dar. Denn bei den Gastarbeitern handelt es sich um Angehörige, die zumeist aus Ländern mit einer bestimmten und geprägten Kirchlichkeit kommen. So haben die katholischen Länder Italien, Spanien und Portugal zahlreiche Arbeiter

* Professor Dr. Georg Hoffmann - Kiel zu seinem 70. Geburtstag gewidmet.